

Wasserlieferungsvertrag!

Zwischen der Gemeinde Obermenden, vertreten durch den Bürgermeister und den derzeitigen Gemeindevorsteher Lohmar einerseits, und der Gemeinde Siegburg-Mülldorf, vertreten durch den Bürgermeister und den derzeitigen Gemeindevorsteher Freckwinkel andererseits, wird nach Zustimmung der Gemeindevertretung von Obermenden vom 6. Februar 1932 und der von Siegburg-Mülldorf vom 15. März 1932 hiermit folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Die Gemeinde Obermenden liefert aus ihrer Wasserleitung Wasser an die Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

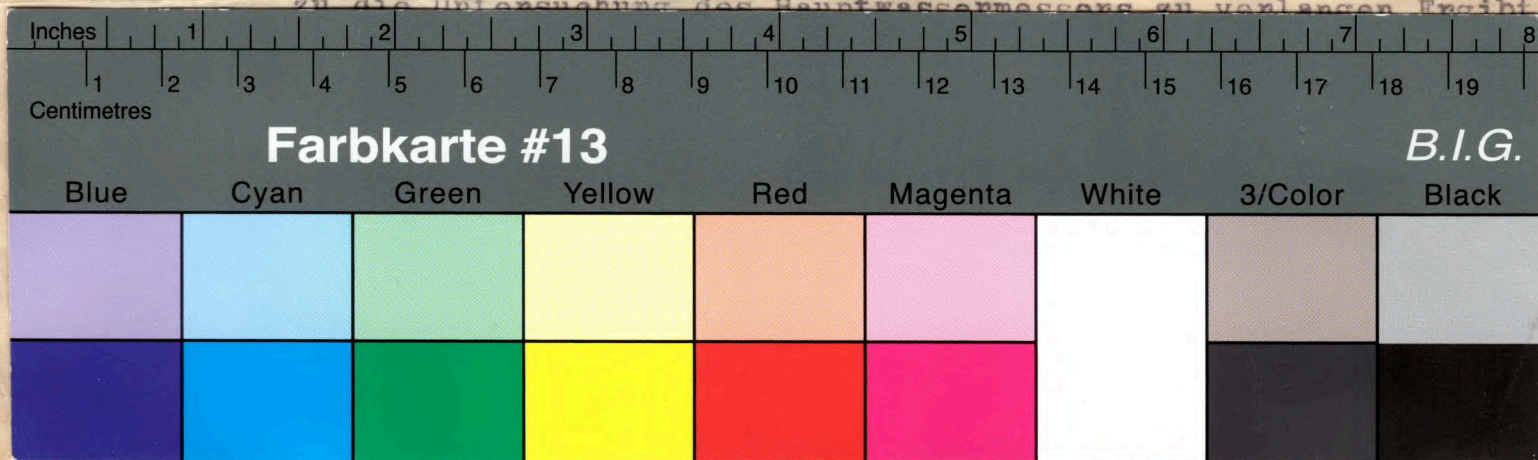
§ 2.

Die Wasserleitung wird bis zum Hauptwassermesser an der Grenze der Vertragschliessenden von der Gemeinde Obermenden unterhalten. den Hauptwassermesser hat die Gemeinde Obermenden auf ihre Kosten ordnungsmässig zu unterhalten.

§ 3.

Von der Gemeinde Obermenden wird für jeden cbm. Wasser ein Preis von 13 Pfennigen berechnet. Eine Verbilligung und Erhöhung der Gemeinde Troisdorf gegenüber der Gemeinde Obermenden findet im gleichen Verhältnis auch auf die Gemeinde Siegburg-Mülldorf Anwendung. Die Wassermesseraufnahme erfolgt in der Regel monatlich. Die Zahlung des Wassergeldes an die Gemeinde Obermenden ebenfalls monatlich. Es steht jeder Partei das Recht

zu die Unternehmung des Hauptwassermessers zu verlangen. Ergibt



Wasserlieferungsvertrag!

Zwischen der Gemeinde Obermenden, vertreten durch den Bürgermeister und den derzeitigen Gemeindevorsteher Lohmar einerseits, und der Gemeinde Siegburg-Mülldorf, vertreten durch den Bürgermeister und den derzeitigen Gemeindevorsteher Freckwinkel andererseits, wird nach Zustimmung der Gemeindevertretung von Obermenden vom 6. Februar 1932 und der von Siegburg-Mülldorf vom 15. März 1932 hiermit folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1.

Die Gemeinde Obermenden liefert aus ihrer Wasserleitung Wasser an die Gemeinde Siegburg-Mülldorf.

§ 2.

Die Wasserleitung wird bis zum Hauptwassermesser an der Grenze der Vertragschliessenden von der Gemeinde Obermenden unterhalten. den Hauptwassermesser hat die Gemeinde Obermenden auf ihre Kosten ordnungsmässig zu unterhalten.

§ 3.

Von der Gemeinde Obermenden wird für jeden cbm. Wasser ein Preis von 13 Pfennigen berechnet. Eine Verbilligung und Erhöhung der Gemeinde Troisdorf gegenüber der Gemeinde Obermenden findet im gleichen Verhältnis auch auf die Gemeinde Siegburg-Mülldorf Anwendung. Die Wassermesseraufnahme erfolgt in der Regel monatlich. Die Zahlung des Wassergeldes an die Gemeinde Obermenden ebenfalls monatlich. Es steht jeder Partei das Recht zu, die Untersuchung des Hauptwassermessers zu verlangen. Ergibt die Untersuchung das Richtiggehen, des Hauptwassermessers, das ist bis fünf vom Hunder mehr oder weniger, so hat der Antragsteller die Kosten der Untersuchung zu tragen. Beträgt die Abweichung mehr als fünf vom Hundert, so darf die Erhöhung bzw. Ermässigung der Wassergebühren nur für den der Prüfung vorhergehenden

gehenden Monat und bis zur Prüfung beansprucht werden.

Sollte der Hauptwassermesser gar nicht anzeigen, so wird nach dem Ermessen der Gemeinde Obermenden der Verbrauch nach dem Durchschnitt der vorangegangenen oder nachfolgenden Monats oder nach der im gleichen Zeitraum des Vorjahres abgenommenen Wassermenge geschätzt.

§ 4.

Sollte durch eine Störung im Betriebe des Wasserwerks, durch eine Beschädigung der Rohrleitung oder durch notwendige Betriebsarbeiten die Lieferung des Wassers zeitweilig unterbrochen werden, so steht dem Abnehmer kein Entschädigungsanspruch zu; ebensowenig, wenn er das Wasser nicht genügender Menge und Beschaffenheit erhält. Bei eintretendem Wassermangel hat sich die Gemeinde Siegburg-Mülldorf denselben Beschränkungen zu unterwerfen, die die Gemeinde Obermenden dem sie beliefernden Wasserwerk übernommen hat.

§ 5.

Alle erforderlichen Massnahmen innerhalb des Gemeindebezirks Siegburg-Mülldorf bezüglich der Wasserversorgung hat diese Gemeinde selbst zu treffen und ist dafür allein verantwortlich.

§ 6.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Januar neunzehnhundert zweiunddreissig in Kraft und ist vom gleichen Zeitpunkt ab mit zweijähriger Frist kündbar.

Obermenden, den *1. Januar 1932*.....
Siegburg-Mülldorf

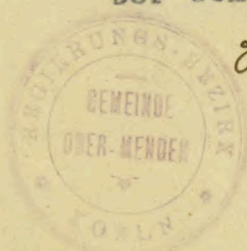
Der Gemeindevorsteher.

Lohmors.

Der Gemeindevorsteher.

Freckwinkel

Der Bürgermeister.



122-08

Der Amtsbürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 23. Aug. 1937.

Abt. I.

1. An

den Herrn Bürgermeister

in

M e n d e n .

Am 1.1.1932 ist zwischen der damaligen Gemeinde Obermenden und der Gemeinde Siegburg-Mülldorf ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen worden. Nach diesem Wasserlieferungsvertrag^{be} liefert die Gemeinde Obermenden die Gemeinde Siegburg-Mülldorf ausschliesslich mit Wasser. Der § 3 dieses Vertrages sieht vor, dass die Gemeinde Siegburg-Mülldorf für jeden cbm ^{Wasser} 0,13 Rm zahlt. Die Gemeinde Menden bezieht das erforderliche Wasser von der Gemeinde Troisdorf zu einem Preise von 0,10 bzw. 0,09 Rm. ^{pro cbm} Die Preissteigerung von 0,10 bzw. 0,09 Rm zu 0,13 Rm ist m.E. heute nicht mehr zu vertreten. Ich halte vielmehr eine Erhöhung des Wasserpreises gegenüber der Gemeinde Troisdorf von 0,01 Rm pro cbm bei den heutigen Zeitverhältnissen für durchaus angemessen. ^{gerade} Da durch die Lieferung des Wassers an die Gemeinde Siegburg-Mülldorf, der Gemeinde Menden keinerlei Kosten entstehen, ~~kann die Forderung eines höheren Wasserpreises m.E. nicht vertreten werden.~~ Ich bitte den Gemeinderäten von Menden entsprechend Vorlagen zu machen und ^{zu} ~~haben~~ ^{beschlossen}, dass die Gemeinde für die Folge in Abänderung des abgeschlossenen Wasserlieferungsvertrages einen Wasserpreis von 0,10 bis 0,11 Rm pro cbm ~~vorläufig~~ ^{mit der Gemeinde Siegburg-Mülldorf} ~~festsetzt~~.
 ///

2. Nach 1 Woche.

In Vertretung:

Regierungsreferendar.

Wasserlieferungs Vertrag.

=====

Zwischen der Gemeinde Menden, vertreten durch den Beigeordneten Campe, und der Gemeinde Siegburg-Mülldorf, vertreten durch den Regierungsreferendar Rump, wird hiermit folgender Vertrag abgeschlossen: § 1

Der am 1.1.1932 zwischen den Gemeinden Obermenden und Siegburg-Mülldorf abgeschlossene Wasserlieferungsvertrag wird dahin abgeändert, dass für die Folge die Gemeinde Menden von der Gemeinde Siegburg-Mülldorf ein Wasserpreis von 0,11 Rm je cbm gelieferten Wasser fordert.

§ 2. Alle weiteren Vorschriften des Wasserlieferungsvertrags vom 1.1.1932 erfahren keine Änderung.

Menden, den 1.9.1937
Siegburg-Mülldorf

Der Bürgermeister.

Jn Vertretung:

Beigeordneter.

Der Amtsbürgermeister.

Jn Vertretung:

Rump

Regierungsreferendar.

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 4

Der k. Amtsbürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 20.9.1937

Abt. I.

1. An

den Herrn Bürgermeister

in

M e n d e n .

Beiliegende ~~Nachtragsvertrag~~ über die Wasser-
lieferung an die Gemeinde Siegburg-Mülldorf übersen-
de ich mit der Bitte um unterschriftliche Vollziehung
und demnächstige Rückgabe.

2. Nach 1 Woche.

Regierungsreferendar.

ak am 23. 11. 37

Ring.

Li



Nachtragsvertrag.

=====

Zwischen der Gemeinde Menden, vertreten durch den Beigeordneten Campe, und der Gemeinde Siegburg-Mülldorf, vertreten durch den Regierungsreferendar Rump, wird hiermit folgender Vertrag abgeschlossen:

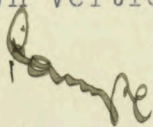
§ 1 Der am 1.1.1932 zwischen den Gemeinden Obermenden und Siegburg-Mülldorf abgeschlossene Wasserlieferungsvertrag wird dahin abgeändert, dass für die Folge die Gemeinde Menden von der Gemeinde Siegburg-Mülldorf einen Wasserpreis von 0,11 Rm je cbm gelieferten Wassers fordert.

§ 2 Alle weiteren Vorschriften des Wasserlieferungsvertrags vom 1.1.1932 erfahren keine Änderung.

Menden, den 1.9.1937
Siegburg-Mülldorf

Der Bürgermeister.

In Vertretung:



Beigeordneter.

Der Amtsbürgermeister.

In Vertretung:



Regierungsreferendar.





Auszug aus der Niederschrift der Beratung der Gemeinderäte von Menden

vom 23. August 1937.

Zu 5c. Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf hat an die Gemeinde Menden den Antrag gestellt, den bisher geforderten Wasserpreis zu ermäßigen. Der Ermäßigung des Wasserpreises auf 11 Rpf. je cbm stimmen die Gemeinderäte zu.

Entschliessung des Leiters der Gemeinde Menden nach Anhörung der Gemeinderäte.

Zu 5c. Der von der Gemeinde Siegburg-Mülldorf geforderte Kaufpreis für das zu liefernde Wasser wird auf 11 Rpf. je cbm ermäßigt. Der Abänderung des abgeschlossenen Wasserlieferungsvertrages entsprechend dieser Entschliessung wird zugestimmt.

1. Herr Rathschlingh von.

2. Herr J. v. A.

J. A. 5/10 1937.

3. Herr Rathschlingh v. A. an Siegburg-Mülldorf.

4. Herr Rathschlingh v. A. an Siegburg-Mülldorf.

Regierungs-Referendar

Niederschrift

Über die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse für die Wasserleitung der Gemeinden Menden und Siegburg-Mülldorf am 21. September 1953.

- - - -

Anwesend waren:

Amtsbürgermeister Behr
als Vorsitzender,
Bürgermeister Mittel-
meier und die Ge-
meinderäte:

Werner, Menden,
Büscher, Menden,
Welter, Menden,
Degen, Menden,
Buchholz, Siegburg-Mülldorf,
Keller, Siegburg-Mülldorf,
Boecker, Siegburg-Mülldorf.

Außerdem anwesend:

Amtsdirektor Gardner und
Amtskämmerer Minz.

- - - -

Verhandelt!

Siegburg-Mülldorf, den 21. September 1953.

Die von den Gemeinden Menden und Siegburg-Mülldorf gebildeten besonderen Ausschüsse hinsichtlich der Wasserversorgung traten heute unter dem Vorsitz des Amtsbürgermeisters zu einer Besprechung zusammen.

Dabei wurde beraten und beschlossen:

Der Amtsbürgermeister begrüßte die Erschienenen. Er gab den Zweck der heutigen Besprechung bekannt. Daraufhin nahm Bürgermeister Mittelmeier zu den aufgetretenen Zweifelsfragen Stellung. Er begrüßte, daß die Gemeinde Siegburg-Mülldorf nunmehr in der Lage ist, das für die Bevölkerung erforderliche Wasser selbst zu liefern. Namens der Gemeinde Menden wird jedoch gefordert, daß die Wasserverhältnisse am Mendener Berg verbessert werden. Nach einer eingehenden Aussprache, an der sich die Vertreter der Gemeinden Menden und die der Gemeinde Siegburg-Mülldorf beteiligten, wurde folgendes vereinbart:

- 1.) Die angemeldeten Schäden werden dem Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln weitergegeben. Sollte dieser Verband nur einen Teil der nachgewiesenen Schäden erstatten, dann ist die Gemeinde Siegburg-Mülldorf bereit, den Unterschied zwischen den tatsächlich entstandenen und den vergüteten Schäden an den Einzelnen zu übernehmen.
- 2.) Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf nimmt die Absperrung des Wassers nicht an der Gemeindegrenze zwischen Menden und Siegburg-Mülldorf, sondern an der Ecke Mendener und Lindenstraße in Siegburg-Mülldorf vor. Die Bewohner der Mendener Straße vom Ortsausgang nach Menden bis zur Ecke Mendener und Lindenstraße in Siegburg-Mülldorf werden nach wie vor von Menden aus mit Wasser versorgt.
- 3.) Amtsbürgermeister Behr und Bürgermeister Mittelmeier werden mit dem Missionshaus St. Augustin über die weitere Abnahme von Wasser aus der gemeindlichen Wasserleitung Verhandlungen führen. Alsdann wird festgelegt, ob und inwieweit eine Sperrung der Zuleitung von Menden nach St. Augustin vorgenommen werden kann.

- 4.) Die Gemeinde Siegburg-Mülldorf hat vorerst nicht beabsichtigt, eine Kündigung des zwischen den Gemeinden Menden und Siegburg-Mülldorf bestehenden Wasserlieferungsvertrages vorzunehmen. Sollte sich die in St. Augustin erbohrte Quelle als ergiebig erweisen, dann werden die Vertreter der beiden Gemeinden über eine Kündigung des bestehenden Wasserlieferungsvertrages eine Vereinbarung treffen.
- 5.) Es besteht Übereinstimmung darüber, daß alle aufgetretenen und noch auftretenden Zweifelsfragen hinsichtlich der Wasserversorgung zwischen den Gemeinden Menden und Siegburg-Mülldorf auf gutlichem Wege geregelt werden.

v. g. u.





Zu den Geringfügigen
ist ein Harnsteine
von drei Mark
genommen.

Bevel, 23. Mai 1910.

In the year 1790,

Quincy

Leopold Joseph von Gamminger Vilich, wasser-
bauender Ingenieur von Hingensmühl und Gamminger,
verstorben Preuer, zu Basel, nassauisch, und

Der Gemeindevorstand Kleindorf, unterzeichnet durch den
Bürgermeister von Claer in Dieburg-Müll.

dorf, sowie der Oelsoepfener Brauweiler zu
Meindorf, ausserhalb, wurden vorbestellt der
unveränderlichen Forderung, folgender
Vertrag abgeschlossen.

Die Gemeinderen Vilich liefen aus
ihrer Massverleihung Masses für das Gebiet des
Gemeinderen Meindorf.

Der Gemeinderath Vilich anlagt und
unterhält auf seine Kosten die Wasserleitung
bis zum Hauptwasserspeicher an der Grenze
der Gemeinde Vilich-Heindorf.

3.
Das Hängewasserraffinat unte allen
Zubehör hat die Gemeinde Meindorf, im
Einsamelform mit der Gemeinde Tilich,
auf Kosten der Gemeinde Meindorf
zu beschaffen, aufzufügen aufzustellen und
auf ihre Kosten ordnungsmäßig zu
unterhalten. Die Gemeinde Tilich hat
das Recht eines jederzeitigen Kontrollen
über das Hängewasserraffinat.

Der Gemeinderath Alcindorf, unter-
geordnet sich zu einer Kienstaubausfuhr
von 1000 im Jahr von 1800 bis 1805
ausfuhr von 1800 bis 1805 jährlich.

now

won da ab fast tausend Kubikmeter pro Jahr
betragt. Wenn durch Verschulden das Wasser
weniger der Gemeinde tillich zum Nutzen
benutzung der Wasserleitung an die Ge-
meinde Meindorf für ganze Tage (24 Stunden)
stattfinden sollte, so vermehrt sich die Zahlung
für die anhängen Kinderstreuungen um 165 Tal-
ger Tag.

5.

Dann der Gemeinde tillich wird für
jeden Kubikmeter Wasser, nach dem An-
zeigen des Hauswassermeisters, bezw. für
die nach Art. 4. anhängen Kinderstreuungen,
ein Franken oder Franken einfallt Franken
benutzt. Sobald die Gemeinde Meindorf
sich zu einem Kinderstreuungen nach gesetz-
ten Kubikmeter pro Jahr verpflichtet, wird
ein Franken oder zwölf fastgesetzten Franken
pro Kubikmeter benutzt.

Die Wassermeister. Aufnahmen erfolgen
in der Regel monatlich und die Zahlung
unverzüglich.

Es steht jedem Partei das Recht zu, die
Nutzung der Hauswassermeister zu ver-
langen. Ergibt die Nutzung der Hauswassermeister
das Hauswassermeister, so ist bis fünf
nach hundert nach dem hundert, so ist
der Nutzen der die Kosten der Nutzen-
leistung zu tragen beträgt die Abrechnung
nach dem fünf nach hundert so darf die
Lösung bezw. Ermäßigung der Wasserpreis-
von nur für den vorangegangenen Monat
und bis zur Prüfung beantragt werden.

Sollte der Hauswassermeister gar
nicht anzeigen, so wird nach dem hundert
der

der Versammlung des Wasserraths Bemel, (Tilich)
 unter dem Vorbehalt der Gleichheit des Monats im
 Vergleich der der Einsparung des vorangegangenen und
 nachfolgenden Monats angenommen.

6.

Voller Eifer zum Vornehmung im Latinalen des
 Wasserraths, Eifer zum Aufbesserung der Befriedigung
 oder Eifer notwendiger Latinalarbeiten, die Einfa-
 rung des Wassers zum Nutzen der Latinalarbeiten
 so fast als das Wasser zum Aufbesserung der
 Befriedigung zu, unbefriedigend, wenn das Wasser nicht
 in genügender Menge und Befriedigung oder
 nicht auf die geeigneten Plätze verteilt sei, wie
 unter dem Wassermangel hat die Versammlung
 das Recht, die Abgabe des Wassers, in gleicher Ver-
 teilung, wie bei der Konsumierung des Wassers
 in Tilich, nach Bedarf zu beschränken. Der
 Auffluss von Latinalen mit großem, stark wach-
 sendem Wasserverbrauch, an die Wasserleitung
 bedarf aus Latinalenwerkstätten der Zustimmung
 der Gemeinde Tilich.

7.

Alle notwendigen Wasserversammlungen immer-
 fallig des Gemeindeführers Meindorf, bezüglich
 der Wasserversammlung, hat die letzte Gemeinde
 selbst zu treffen und ist dafür allein verant-
 wortlich.

8.

Im Jahre des Vertrags ist auf
 dreißig Jahre festgesetzt und wird der selbe
 jährlich aus neuen für die wachsende
 Bevölkerung in Kraft. Das neue für die
 wachsende Bevölkerung ab fast sofort
 der Gemeinde Meindorf sein der Ge-
 meinde

Gemeinde Vilich ein Kündigungsurteil
mit Frist nach fünf Jahren zu.

Beuel, den 9. Mai 1910 Siegburg-Müllendorf, den 17. Mai 1910

Der Bürgermeister
im Gemeindevorstand



Der Bürgermeister



Beuel

Clas

Meindorf, den 17. Mai 1910
Der Gemeindevorstand

Braunweiler



StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 11

Steuerabteilung

Siegburg-Mülldorf, den 8. Juni 1967

-220-

Urschr.

dem Hauptamt

im H a u s e

zur weiteren Veranlassung abgegeben.

Das Schreiben vom 22. 3. 1967 und die angeforderten Verträge liegen hier nicht vor.

Auf Anfrage hat mir das Amt 66 (Herr Welsch) mitgeteilt, daß die Auseinandersetzungsverträge vom früheren Amtsdirektor Minz abgeschlossen wurden und beim Hauptamt verblieben sind.

LR.

[Handwritten signature]

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 12

WASSERVERSORGUNGS-GESELLSCHAFT m b H
für das Amt Menden

Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH · 5201 Menden Schulstr. 38

An die
Amtsverwaltung
z.Hd.Herrn
Amtdirektor Syttkus

5201 Siegburg-Mülldorf
Bonner Straße

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Amt Menden
Eing. - 5. JUNI 1967
220
Ablichtung für Amt

5201 MENDEN

Schulstraße 38
Telefon: Siegburg 4908

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Siegburg
Konto-Nr. 1005917

Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf
Konto-Nr. 2775

Postscheckkonto Köln Nr.

Unser Zeichen

Schm./Wä.

Datum

2. Juni 1967

Betrifft: Wasserlieferungsverträge für die Gemeinden des
Amtes Menden

Sehr geehrter Herr Amtdirektor !

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 22.3.1967 möchten wir
hiermit noch einmal an die Übersendung der Wasserlieferungsver-
träge folgender Gemeinden und Lieferanten erinnern:

Gemeinde Meindorf - Stadtwasserwerk Beuel

Gemeinde Menden - Stadtwerke Troisdorf

Gemeinde Hangelar - Wahnachtalsperrenverband bzw. Siebkreis

Außerdem fragen wir an, ob in früheren Zeiten ein Liefervertrag
zwischen der Gemeinde Menden und dem Großabnehmer Klöckner-Mann-
staedterwerke AG. abgeschlossen wurde.

Die genannten Unterlagen werden dringend benötigt. Wir bitten
daher um baldige Erledigung.

Hochachtungsvoll
Wasserversorgungs-GmbH
für das Amt Menden

[Handwritten signature]

Vertrag über die Abgrenzung des Gebietes der Gemeinde Sankt Augustin

zwischen der Gemeinde Sankt Augustin und der Gemeinde Sankt Leonhard

Im Namen der Gemeinde Sankt Augustin

unterzeichnet

am 1. März 1900

in Sankt Augustin

der Bürgermeister

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

Dr. phil. h. c. h. Dr. phil. h. c. h.

WASSERVERSORGUNGS-GESELLSCHAFT m b H für das Amt Menden

10

Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH · 5201 Menden Schulstr. 38

Amt Menden

5201 MENDEN

Schulstraße 38

Telefon: Siegburg 4908 61058

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Siegburg

Konto-Nr. 1005917

Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf

Konto-Nr. 2775

Postscheckkonto Köln Nr.

An die
Amtsverwaltung Menden
z.Hd. Herrn
Amtdirektor Syttkus

5201 Siegburg-Mülldorf
Bonner Straße

Eing 27 JUNI 1967

Amt Ablichtung für Am

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Schm/Wä.

23. Juni 1967

Betrifft: Wasserlieferungsverträge

Bezug: Unsere Schreiben vom 22.3.1967 und 2.6.1967

Sehr geehrter Herr Amtdirektor !

In den oben aufgeführten Bezugsschreiben hatten wir um die
Übersendung folgender Wasserlieferungsverträge gebeten:

Gemeinde Meindorf - Stadtwasserwerk Beuel

Gemeinde Menden - Stadtwerke Troisdorf

Gemeinde Hangelar - Wahnachtalsperrenverband bzw. Siebkreis

Darüberhinaus wird der in früheren Jahren zwischen der Gemeinde
Menden und den Klöckner-Werken abgeschlossene Vertrag bezüglich
der Überlassung der Werksstraße und der darin befindlichen Kabel,
Wasserleitungen usw. dringendst benötigt.

Wir bitten noch einmal um baldige Erledigung.

Hochachtungsvoll
Wasserversorgungs-GmbH
für das Amt Menden

Kunst König

*Fotokopie an 23
der Verh.-Leit.*

20.7.1967

An die
Wasserversorgungs-Gesellschaft GmbH

100
81 10-20/02

5201 Menden
Schulstr. 38

Betr.: Wasserlieferungsverträge

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Juni 1967

Sehr geehrte Herren!

Als Anlage übersenden wir Ihnen den gewünschten Wasserlieferungs-
vertrag zwischen der Gemeinde Meindorf und dem Stadtwasserwerk
Beuel.

Die Verträge zwischen:

Gemeinde Menden	-	Stadtwerke Troisdorf
Gemeinde Hangelar	-	Wahnbachtalsperrenverband bzw. Siegkreis
Gemeinde Menden	-	Klöckner-Werke

befinden sich leider nicht in unserem Besitz. *hier übersief*
Hauptamt.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(Schumacher)
Amtsoberamtmann

Anlage:

1 Fotokopie

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 15

A m t 63

Siegburg-Mülldorf, den 29.11.1967

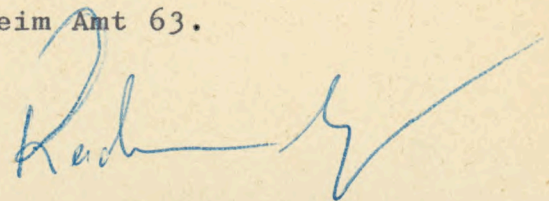
An das
A m t 100

im H a u s e

Betr.: Wasserlieferungsverträge Gemeinde Menden ./.. Stadtwerke
Troisdorf sowie Gemeinde Menden ./.. Klöckner-Werke

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.11.1967 - 100-81 10-20102

Die o.a. Verträge befinden sich nicht beim Amt 63.

A handwritten signature in blue ink, followed by a large checkmark.

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 16

Abteilung 220

Siegb.-Mülldorf, den 29.11.1967

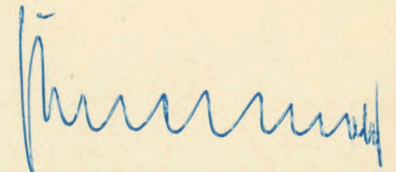
An
Abteilung 100

im Hause

Betr.: Wasserlieferungsverträge Gemeinde Menden ./.. Stadtwerke
Troisdorf und Gemeinde Menden ./.. Klöckner-Werke

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.11.1967 - 81 10-20/o2 -

Die vorbezeichneten Wasserlieferungsverträge sind bei der Steuer-
abteilung nicht vorhanden.



5 . 11 .

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 17

WASSERVERSORGUNGS-GESELLSCHAFT m b H
für das Amt Menden

Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH · 5201 Menden Schulstr. 38

Herrn
Amtsdirektor Syttkus
Amtsverwaltung
5201 Siegburg-Mülldorf
Bonner Straße

L

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Sch./En.

5201 MENDEN

Schulstraße 38

Telefon: Siegburg 4908X 61058

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Siegburg

Konto-Nr. 1005917

Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf

Konto-Nr. 2775

Postscheckkonto Köln Nr. 135308

Datum

1.9.1967

Betrifft: Wasserlieferungsverträge

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.7.1967
Zeichen: 100 81 10-20/02

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor!

behr. Vertrag Bünel-Meindorf

Mit Schreiben vom 20.7.1967 teilten Sie uns mit, daß sich die Verträge zwischen der Gemeinde Menden - Stadtwerke Troisdorf sowie der Gemeinde Menden - Klöckner-Werke nicht in Ihrem Besitz befinden.

2 Verträge!

Unser Technischer Geschäftsführer Herr Schmidt erinnert sich jedoch genau, daß der Vertrag zwischen der Gemeinde Menden und den Klöckner-Werken (Straßenübereignungsvertrag) noch im vergangenen Jahr wegen der Erledigung eines Geschäftsvorfalles herangezogen wurde.

In diesem Vertrag sind die Übereignungen der Straßen und Versorgungsleitungen der Gemeinde Menden an die Klöckner-Werke (Straße zwischen Tor A und Tor B) geregelt.

Aus den oben angeführten Gründen bitten wir daher noch einmal um die Übersendung dieses von uns dringend benötigten Vertragswerkes.

Hochachtungsvoll

Wasserversorgungs-GmbH
für das Amt Menden

Schmidt

*für H. Bünel
an alle Dienst-
stellen starten!
Feld anzeige auf dem*



StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 18

100
81 10-20/02

Siegburg-Mülldorf, den 24. November 1967

1) An alle
Dienststellen

im Hause

Betr.: Die im beiliegenden Schreiben angeforderten Wasserlieferungs-
verträge Gemeinde Menden ./.. Stadtwerke Troisdorf sowie Gemeinde
Menden ./.. Klöckner-Werke

Die im beiliegenden Schreiben genannten Verträge befinden sich nicht
beim Hauptamt. Da die Wasserversorgungs- GmbH diese dringend benötigt,
werden alle Dienststellen gebeten, umgehend gründlich festzustellen,
ob diese Verträge eventuell dort sind, und sie ggfls. sofort an 100
abzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich.

2) ab an 14, 20, 220, 21, 23, 30, 31, 60, 61, 63, 66 u. 70
am 24. 11. 1967

3) Wrl. 5. 12. 67

24. 11. 67

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 19

Vorgang fertig

100
31 10-20/02

Siegburg-Mülldorf, den 24. November 1967

Gu 30

An alle
Dienststellen

im Hause

Betr.: Die im beiliegenden Schreiben angeforderten Wasserlieferungs-
verträge Gemeinde Menden ./.. Stadtwerke Troisdorf sowie Gemeinde
Menden ./.. Klöckner-Werke

Die im beiliegenden Schreiben genannten Verträge befinden sich nicht
beim Hauptamt. Da die Wasserversorgungs- GmbH diese dringend benötigt,
werden alle Dienststellen gebeten, umgehend gründlich festzustellen,
ob diese Verträge eventuell dort sind, und sie ggfls. sofort an 100
abzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich.

Thunig

U. zurück.

*Fehlanzeige wird erlassen. Vertrag zu 2.) wurde nicht
beim Amt 66 (Kern block) gefunden.*

Exzessiv 27.11.67

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 20

WASSERVERSORGUNGS-GESELLSCHAFT mbH
für das Amt Menden

Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH • 5201 Menden Schulstr. 38

Herrn

Amtsleiter Syttkus
Amtsverwaltung

5201 Siegburg-Mülldorf

Bonner Straße

Amt Menden

Eing.-6. SEP 1967

Amt
Abteilung für Amt

5201 MENDEN

Schulstraße 38

Telefon: Siegburg 4908x 61098

Bankverbindungen:

Kreisbank Siegburg

Konto-Nr. 1005917

Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf

Konto-Nr. 2775

Postscheckkonto Köln Nr. 135308

Datum

1.9.1967

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sch./En.

Betrifft: Wasserlieferungsverträge

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.7.1967
Zeichen: 100 81 10-20/02

*hier 1 H. Personalfrage
an alle 2. Person
stellen starten
Feldungige aufstellen*

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor!

Mit Schreiben vom 20.7.1967/teilten Sie uns mit, daß sich die Verträge¹⁾ zwischen der Gemeinde Menden - Stadtwerke Troisdorf sowie²⁾ der Gemeinde Menden - Klöckner-Werke nicht in Ihrem Besitz befinden.

2 Verträge!

Unser Technischer Geschäftsführer Herr Schmidt erinnert sich jedoch genau, daß der Vertrag zwischen der Gemeinde Menden und den Klöckner-Werken (Straßenübereignungsvertrag) noch im vergangenen Jahr wegen der Erledigung eines Geschäftsvorfalles herangezogen wurde.

In diesem Vertrag sind die Übereignungen der Straßen und Versorgungsleitungen der Gemeinde Menden an die Klöckner-Werke (Straße zwischen Tor A und Tor B) geregelt.

Aus den oben angeführten Gründen bitten wir daher noch einmal um die Übersendung dieses von uns dringend benötigten Vertrags³⁾ werkes.

Hochachtungsvoll

Wasserversorgungs-GmbH
für das Amt Menden

Union

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 21

- 32 -

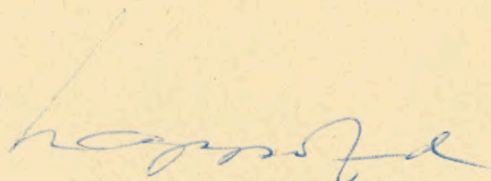
Siegburg-Mülldorf, den 29.12.1967

An das
Amt 10
im H a u s e

Betr.: Die im beiliegenden Schreiben angeforderten Wasserlieferungs-
verträge Gemeinde Menden ./.. Stadtwerke Troisdorf sowie Gemeinde
Menden ./.. Klöckner-Werke

Bezug: Schreiben vom 24.11.1967 - 81 10-20/o2 -

Die obengenannten Wasserlieferungsverträge waren und sind beim Amt
32 nicht vorhanden.


Amtsoberinspektor

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 22

21 Amtskasse

21 02 - 31 (Ca./Ro.)

Siegburg-Mülldorf, den 29. Nov. 1967

Abteilung

-100-

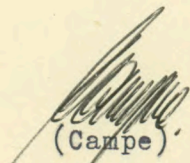
im H a u s e

Betr.: Wasserlieferungsverträge Gemeinde Menden ./.. Stadtwerke
Troisdorf usw.

Bezug: Ihr Schreiben vom 24. November 1967.

In o.a. Sache ergeht von der Amtskasse Fehlanzeige.

Den Kassenbediensteten ist von dem Verbleib der Verträge nichts
bekannt.


(Campe)

Kassenverwalter

Y r . s

... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

... .. v j w

... ..
... ..
... ..

()

... ..

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 23

100
51 10-20/02

Siegburg-Mülldorf, den 24. November 1967

Anbi

An alle
Dienststellen

im Hause

Betr.: Die im beiliegenden Schreiben angeforderten Wasserlieferungs-
verträge Gemeinde Menden ./.. Stadtwerke Troisdorf sowie Gemeinde
Menden ./.. Klöckner-Werke

Die im beiliegenden Schreiben genannten Verträge befinden sich nicht
beim Hauptamt. Da die Wasserversorgungs- GmbH diese dringend benötigt,
werden alle Dienststellen gebeten, umgehend gründlich festzustellen,
ob diese Verträge eventuell dort sind, und sie ggfls. sofort an 100
abzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich.

Humi

Vppfll.

an 100 zurück

Fehlanzeigen

Opf 29/11.67

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 24

WASSERVERSORGUNGS-GESELLSCHAFT mbH
für das Amt Menden

Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH • 5201 Menden Schulstr. 38

Herrn

Amtsleiter Syttkus
Amtsverwaltung

5201 Siegburg-Mülldorf

Bonner Straße

Amt Menden

Eing.-6. SEP 1967

Amt
Abfertigung für Amt

5201 MENDEN

Schulstraße 38

Telefon: Siegburg 4908X 61058

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Siegburg

Konto-Nr. 1005917

Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf

Konto-Nr. 2775

Postscheckkonto Köln Nr. 135308

Datum

1.9.1967

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Sch./En.

Betrifft: Wasserlieferungsverträge

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.7.1967
Zeichen: 100 81 10-20/02

*Bitte. Bitte
an alle
Stellen
teilen!
Fehl angriffe vermeiden!*

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor!

Mit Schreiben vom 20.7.1967/teilten Sie uns mit, daß sich die Verträge zwischen der Gemeinde Menden - Stadtwerke Troisdorf sowie der Gemeinde Menden - Klöckner-Werke nicht in Ihrem Besitz befinden. *2 Verträge!*

Unser Technischer Geschäftsführer Herr Schmidt erinnert sich jedoch genau, daß der Vertrag zwischen der Gemeinde Menden und den Klöckner-Werken (Straßenüberleitungsvertrag) noch im vergangenen Jahr wegen der Erledigung eines Geschäftsvorfalles herangezogen wurde.

In diesem Vertrag sind die Überleitungen der Straßen und Versorgungsleitungen der Gemeinde Menden an die Klöckner-Werke (Straße zwischen Tor A und Tor B) geregelt.

Aus den oben angeführten Gründen bitten wir daher noch einmal um die Übersendung dieses von uns dringend benötigten Vertragswerkes. *mitgeleitet?*

Hochachtungsvoll

Wasserversorgungs-GmbH
für das Amt Menden

*Wasserversorgungs-GmbH
für das Amt Menden*

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 25

100
81 10-20/02

Siegburg-Mülldorf, den 24. November 1967

zu 20

An alle
Dienststellen

im Hause

Betr.: Die im beiliegenden Schreiben angeforderten Wasserlieferungs-
verträge Gemeinde Menden ./.. Stadtwerke Troisdorf sowie Gemeinde
Menden ./.. Klöckner-Werke

Die im beiliegenden Schreiben genannten Verträge befinden sich nicht
beim Hauptamt. Da die Wasserversorgungs- GmbH diese dringend benötigt,
werden alle Dienststellen gebeten, umgehend gründlich festzustellen,
ob diese Verträge eventuell dort sind, und sie ggfls. sofort an 100
abzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich.

Amt 20

29.11.67

Thunig

Urschr.
zurück an 100

"Fehlanzeige"

I.A.

mm mm

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 26

WASSERVERSORGUNGS-GESELLSCHAFT mbH
für das Amt Menden

Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH • 5201 Menden Schulstr. 38

Herrn

Amtsdirektor Syttkus
Amtsverwaltung

5201 Siegburg-Mülldorf

Bonner Straße

Amt Menden

Eing. - 6. SEP 1967

Amt
Ablichtung für Amt

5201 MENDEN

Schulstraße 38

Telefon: Siegburg 49082 61058

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Siegburg

Konto-Nr. 1005917

Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf

Konto-Nr. 2775

Postscheckkonto Köln Nr. 135308

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Sch./En.

Datum
1.9.1967

Betrifft: Wasserlieferungsverträge

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.7.1967
Zeichen: 100 81 10-20/02

*Bitte H. Rundfrage
an alle Betriebe
stellen lassen!
Fehl anzeige erforderlich*

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor!

Mit Schreiben vom 20.7.1967/teilten Sie uns mit, daß sich die Verträge¹⁾ zwischen der Gemeinde Menden - Stadtwerke Troisdorf sowie²⁾ der Gemeinde Menden - Klöckner-Werke nicht in Ihrem Besitz befinden.

2 Verträge!

Unser Technischer Geschäftsführer Herr Schmidt erinnert sich jedoch genau, daß der Vertrag zwischen der Gemeinde Menden und den Klöckner-Werken (Straßenübereignungsvertrag) noch im vergangenen Jahr wegen der Erledigung eines Geschäftsvorfalles herangezogen wurde.

In diesem Vertrag sind die Übereignungen der Straßen und Versorgungsleitungen der Gemeinde Menden an die Klöckner-Werke (Straße zwischen Tor A und Tor B) geregelt.

Aus den oben angeführten Gründen bitten wir daher noch einmal um die Übersendung dieses von uns dringend benötigten Vertragswerkes.

Hochachtungsvoll

Wasserversorgungs-GmbH
für das Amt Menden

[Handwritten signature]

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 27

100
81 10-20/02

Siegburg-Mülldorf, den 24. November 1967

Ju 23

An alle
Dienststellenim Hause

Betr.: Die im beiliegenden Schreiben angeforderten Wasserlieferungs-
verträge Gemeinde Menden ./.. Stadtwerke Troisdorf sowie Gemeinde
Menden ./.. Klöckner-Werke

Die im beiliegenden Schreiben genannten Verträge befinden sich nicht
beim Hauptamt. Da die Wasserversorgungs- GmbH diese dringend benötigt,
werden alle Dienststellen gebeten, umgehend gründlich festzustellen,
ob diese Verträge eventuell dort sind, und sie ggfls. sofort an 100
abzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich.

Herrn U

Amt 23

Sgt - Mülldorf, den 29. 11. 67

Ursch.

dem Amt 100

im Hause

zurückgegeben. Im New Angelegenheit wird

Fehlanzeige erhalten.

Lanfermann

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 28

WASSERVERSORGUNGS-GESELLSCHAFT mbH
für das Amt Menden

Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH • 5201 Menden Schulstr. 38

Eing.-6. SEP 1967

5201 MENDEN

Schulstraße 38

Telefon: Siegburg 4908x 61058

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Siegburg

Konto-Nr. 1008917

Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf

Konto-Nr. 2775

Postscheckkonto Köln Nr. 135308

Herrn

Amtsleiter Syttkus
Amtsverwaltung

5201 Siegburg-Mülldorf

Bonner Straße

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Sch./En.

Datum
1.9.1967

Betrifft: Wasserlieferungsverträge

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.7.1967
Zeichen: 100 81 10-20/02

*hier ist. Rundfrage
an alle Dienst-
stellen starten!
Fehl anzeigt auf dem.*

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor!

Mit Schreiben vom 20.7.1967/teilten Sie uns mit, daß sich die Verträge¹⁾ zwischen der Gemeinde Menden - Stadtwerke Troisdorf sowie²⁾ der Gemeinde Menden - Klöckner-Werke nicht in Ihrem Besitz befinden. *2 Verträge!*

Unser Technischer Geschäftsführer Herr Schmidt erinnert sich jedoch genau, daß der Vertrag zwischen der Gemeinde Menden und den Klöckner-Werken (Straßenübereignungsvertrag) noch im vergangenen Jahr wegen der Erledigung eines Geschäftsvorfalles herangezogen wurde.

In diesem Vertrag sind die Übereignungen der Straßen und Versorgungsleitungen der Gemeinde Menden an die Klöckner-Werke (Straße zwischen Tor A und Tor B) geregelt.

Aus den oben angeführten Gründen bitten wir daher noch einmal um die Übersendung dieses von uns dringend benötigten Vertrags *auftrag?*
wertes.

Hochachtungsvoll

Wasserversorgungs-GmbH
für das Amt Menden

[Handwritten signature]

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 29

Siegburg-Mülldorf, den 24. November 1967

100
81 10-20/02

eing. 28.11.67 Dr.

An 66

An alle
Dienststellen

im Hause

Betr.: Die im beiliegenden Schreiben angeforderten Wasserlieferungs-
verträge Gemeinde Menden ./.. Stadtwerke Troisdorf sowie Gemeinde
Menden ./.. Klöckner-Werke

Die im beiliegenden Schreiben genannten Verträge befinden sich nicht
beim Hauptamt. Da die Wasserversorgungs- GmbH diese dringend benötigt,
werden alle Dienststellen gebeten, umgehend gründlich festzustellen,
ob diese Verträge eventuell dort sind, und sie ggfls. sofort an 100
abzugeben. Fehlanzeige ist erforderlich.

amt 66

Thun

per die

5. 12. 67

Hauptamtly. 100

Die o. gen. Verträge befinden sich nicht beim Amt 66

Dalhoff

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 30

WASSERVERSORGUNGS-GESELLSCHAFT mbH
für das Amt Menden

Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH • 5201 Menden Schulstr. 38

Herrn

Amtsleiter Syttkus
Amtsverwaltung

5201 Siegburg-Mülldorf

Bonner Straße

Amt Menden

Eing.-B. SEP 1967

Amt...
Ablichtung für Amt...

5201 MENDEN

Schulstraße 38

Telefon: Siegburg 4908x 61058

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Siegburg

Konto-Nr. 1005917

Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf

Konto-Nr. 2775

Postscheckkonto Köln Nr. 135308

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Sch./En.

Datum

1.9.1967

Betrifft: Wasserlieferungsverträge

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.7.1967
Zeichen: 100 81 10-20/02

*prinzip. Rundfrage
an alle Dienst-
stellen starten!
Fehlanzeigen u/Änder.*

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor!

Mit Schreiben vom 20.7.1967/teilten Sie uns mit, daß sich die Verträge¹⁾ zwischen der Gemeinde Menden - Stadtwerke Troisdorf sowie²⁾ der Gemeinde Menden - Klöckner-Werke nicht in Ihrem Besitz befinden.

2 Verträge!

Unser Technischer Geschäftsführer Herr Schmidt erinnert sich jedoch genau, daß der Vertrag zwischen der Gemeinde Menden und den Klöckner-Werken (Straßenübereignungsvertrag) noch im vergangenen Jahr wegen der Erledigung eines Geschäftsvorfalles herangezogen wurde.

In diesem Vertrag sind die Übereignungen der Straßen und Versorgungsleitungen der Gemeinde Menden an die Klöckner-Werke (Straße zwischen Tor A und Tor B) geregelt.

Aus den oben angeführten Gründen bitten wir daher noch einmal um die Übersendung dieses von uns dringend benötigten Vertragsunter Vorbehalt werkes.

Hochachtungsvoll

Wasserversorgungs-GmbH
für das Amt Menden

Union

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 31

A m t 60

Siegburg-Mülldorf, den 25.1.1968

An das

A m t 10

im H a u s e

=====

Wasserleitungsverträge zwischen der Stadt Troisdorf
und den Gemeinden des Amtes Menden werden beim Amt 60
nicht aufbewahrt.

Hänsch

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 32

15.2.1968

1.) An die
Wasserversorgungs-GmbH
für das Amt Menden

10
81 10-20/02

5201 M e n d e n
Schulstr. 38

Betr.: Wasserlieferungsverträge

Bezug: Ihr Schreiben vom 1.9.1967

Sehr geehrte Herren!

Trotz eingehender Bemühungen konnten die Verträge zwischen der Gemeinde Menden / Stadtwerke Troisdorf und der Gemeinde Menden / Klöckner-Werke nicht aufgefunden werden.

2.) Z.d.A.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage:

Jäger
(Jäger)

Amtsinspektor

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 33

WASSERVERSORGUNGS-GESELLSCHAFT m b H
für das Amt Menden

Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH · 5201 Menden Schulstr. 38

Herrn
Amtdirektor
z.Hd. Herrn Jäger
5201 Siegburg-Mülldorf
Bonner Straße 102

L

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Amt Menden

Eing 31. JAN 1968

Amt
Ablichtung für Amt

Unser Zeichen
Ku./En.

5201 MENDEN

Schulstraße 38

Telefon: Siegburg 4908 61058

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Siegburg

Konto-Nr. 1005917

Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf

Konto-Nr. 2775

Postscheckkonto Köln Nr. 135308

Datum

30.1.1968

Betrifft: Konzessionsverträge

Sehr geehrte Herren!

Hierdurch teilen wir Ihnen mit, daß bisher nur die Konzessionsverträge mit den Gemeinden Siegburg-Mülldorf und Menden wieder in unserem Besitz sind. Wir bitten daher um Zusendung der Konzessionsverträge mit den Gemeinden Hangelar, Holzlar, Meindorf und Niederpleis. Wir danken im voraus und zeichnen

hochachtungsvoll

Wasserversorgungs-GmbH
für das Amt Menden

[Handwritten signature]

Anlage Nr.:

Amt: 10

Az.: 10 25-30/07

Vertretungskörperschaft: Rat der Gemeinde MeindorfBetr.: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidunghier: Vorzeitige Lösung des Wasserlieferungsvertrages zwischen
der Stadt Beuel und der Gemeinde Meindorfvom 4.6.1968Beschlußvorschlag:Der Rat der Gemeinde Meindorf

Die Amtsvertretung

genehmigt die obengenannte Dringlichkeitsentscheidung.

Siegburg - Mülldorf, den 5.6.1968

Der Amtsdirektor:

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 35

Amt: 10

Az.: 81 10-01

Siegburg-Mülldorf, den 4.6.1968

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 43 GO

Betr.: Vorzeitige Lösung des Wasserlieferungsvertrages zwischen
der Stadt Beuel und der Gemeinde Meindorf

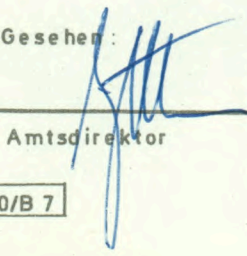
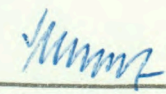
Entscheidung:

In Anwendung des § 43 Abs. 1 GO wird hiermit entschieden, daß der am 17.5.1910 zwischen der Stadt Beuel und der Gemeinde Meindorf abgeschlossene Wasserlieferungsvertrag mit beiderseitigem Einvernehmen zum 30.6.1968 aufgelöst wird.

Sachverhaltsschilderung und Begründung der Dringlichkeit:

Mit Schreiben vom 15.5.1968 erklärt sich die Stadt Beuel bereit, den Wasserlieferungsvertrag zwischen dem Stadtwerk Beuel und der Gemeinde Meindorf zu lösen. Zur Rechtswirksamkeit dieses Auflösungsvertrages bedarf es jedoch einer diesbezüglichen Willenserklärung seitens der Gemeinde Meindorf. Da der Rat der Gemeinde Meindorf bis zum 30.6.1968 nicht mehr tagt, muß die Angelegenheit im Wege der Dringlichkeitsentscheidung Erledigung finden.

Gesehen:


Amtsdirektor
Bürgermeister
Ratsmitglied

4.5.1908

10
ST 10-01

Vorzeitige Lösung des Wasserlieferungsvertrages zwischen
der Stadt Babel und der Gemeinde Heimbach

In Anwendung des § 45 Abs. 1 GO wird hiermit angeschlossen, daß der
am 17.5.1910 zwischen der Stadt Babel und der Gemeinde Heimbach
abgeschlossene Wasserlieferungsvertrag mit beiderseitigem Ab-
nehmen zum 30.6.1908 außer Kraft tritt.

Mit Schreiben vom 15.5.1908 erklärt sich die Stadt Babel bereit,
den Wasserlieferungsvertrag zwischen dem Stadtwerk Babel und der
Gemeinde Heimbach zu lösen. Zur Rechtswirkung dieses Aufhebungs-
vertrages bedarf es jedoch einer diesbezüglichen Willenserklärung
seitens der Gemeinde Heimbach. Da der Rat der Gemeinde Heimbach die
zum 30.6.1908 nicht mehr gültig, und die Angelegenheit in Wege der
Dringlichkeitsentscheidung zur Prüfung kommt.

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 36

WASSERVERSORGUNGSGESELLSCHAFT m b H
für das Amt Menden

Amt Menden
Eing 31. MAI 1968
10
Abteilung für Amt

Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH · 5201 Menden Schulstr. 38

An den
Herrn Amtsdirektor
für das Amt Menden

5201 Siegburg-Mülldorf
Bonner Straße 102

Bürgerliche

5201 MENDEN

Schulstraße 58

Telefon: Siegburg 4908 *61058*

Bankverbindungen: *ore. 4.6.68*

Kreissparkasse Siegburg
Konto-Nr. 1005917

Raiffeisenbank Siegburg-Mülldorf
Konto-Nr. 2775

Postscheckkonto Köln Nr. *135 308*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Sch/La

Datum
30. Mai 1968

Betrifft: Vorzeitige Lösung des Wasserlieferungsvertrages zwischen dem Stadtwasserwerk Beuel und der Gemeinde Meindorf

Sehr geehrter Herr Amtsdirektor!

Mit Schreiben vom 15. Mai 1968 erklärt sich die Stadt Beuel nun bereit, den Wasserlieferungsvertrag zwischen dem Stadtwasserwerk Beuel (ehemals Zivilgemeinde Vilich-Mülldorf) und der Gemeinde Meindorf zu lösen.

Die Stadt Beuel wünscht hierfür jedoch eine Willenserklärung der Gemeinde Meindorf bzw. eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht, daß unsere Gesellschaft als Rechtsnachfolger des Gemeindewasserwerkes Meindorf diesen Vertrag lösen kann.

Wir bitten Sie daher freundlich um entsprechende Nachricht. Als Anlage haben wir das Schreiben der Stadt Beuel vom 15. Mai 1968 in Fotokopie beigelegt.

Hochachtungsvoll
Wasserversorgungs-GmbH
für das Amt Menden
Linnert i. d. Lehr

Anlage

1 Fotokopie

1. Wre. ~~17~~. 6.68

2. 2. d. 17

8110-01



Stadt BEUEL a./Rhein

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 37



DER STADTDIREKTOR

Amt: 20/1

5302 BEUEL, den 15. Mai 1968

Aktenzeichen:

Fernruf:

Sammelnummer 4021 / Durchwahl 402 382

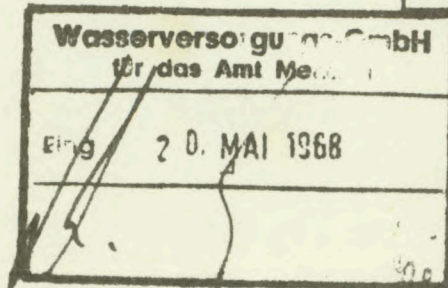
Postfach 50

An die
Wasserversorgungs-Gesellschaft mbH.
für das Amt Menden

5201 Menden

Schulstraße 38

Sachbearbeiter:



Betr.: Vorzeitige Lösung des Wasserlieferungsvertrages zwischen
dem Stadtwasserwerk Beuel und der Gemeinde Meindorf

Bezug: Ihre Schreiben vom 21. Februar und 23. April 1968 - Schm/Wä. -

Sehr geehrte Herren !

Mit der von Ihnen vorgeschlagenen vorzeitigen Lösung des am 17. Mai 1910
zwischen der Gemeinde Vilich und der Gemeinde Meindorf abgeschlossenen
Wasserlieferungsvertrages erkläre ich mich einverstanden.

Die Stadt Beuel als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Vilich ist bereit,
den Vertrag im beiderseitigen Einvernehmen zum

30. Juni 1968

zu lösen.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Auflösungsvertrages bedarf es jedoch noch
einer diesbezüglichen Willenserklärung seitens der Gemeinde Meindorf.
Andernfalls bin ich auch mit der Einreichung einer rechtsgeschäftlichen
Vertretungsmacht einverstanden, aus der hervorgeht, daß Sie befugt sind,
für die Gemeinde Meindorf zu handeln.

W.V. am 25.5.68

Hochachtungsvoll

Brock

(B r o c k)

DR-DR-DR

DR-DR-DR

DR-DR-DR

DR-DR-DR

DR-DR-DR

DR-DR-DR

DR-DR-DR

DR-DR-DR

DR-DR-DR

DR-DR-DR

DR-DR-DR

DR-DR-DR

DR-DR-DR

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 38

ab am
26.6.68
Hau.

25.6.1968

An die
Wasserversorgungs-GmbH
für das Amt Menden

10
81 10-01

M e n d e n
Schulstraße 38

Betr.: Vorzeitige Lösung des Wasserlieferungsvertrages zwischen dem Stadtwerk Beuel und der Gemeinde Meindorf
Bezug: Ihr Schreiben vom 30.5.1968 - Sch/La

Sehr geehrter Herr Schmidt!

Ich teile Ihnen mit, daß ich das Einverständnis der Gemeinde Meindorf über die vorzeitige Auflösung des Wasserlieferungsvertrages mit dem Stadtwerk Beuel und der Gemeinde Meindorf durch Dringlichkeitsentscheidung vom 4.6.1968 gemäß § 43 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen eingeholt habe.

Hochachtungsvoll

(Syttkus)

Hau.

Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Meindorf
am 26.8.1968.

- 4 -

Beschl. Nr.		Dienst- stelle	VB	V	K
42	9. <u>Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 4.6.1968, betr. vorzeitige Lösung des Wasserlieferungsvertrages zwischen der Stadt Beuel und der Gemeinde Meindorf.</u> Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meindorf genehmigte die vorbezeichnete Dringlichkeitsentscheidung, mit der der am 17.5.1910 zwischen der Stadt Beuel und der Gemeinde Meindorf abgeschlossene Wasserlieferungsvertrag mit beiderseitigem Einvernehmen zum 30.6.1968 aufgelöst wurde. einstimmig bei 1 Enthaltung.	10		X	
43	10. <u>Übernahme eines Feuerwehrwagens durch die Gemeinde Meindorf.</u> Über die Frage, ob der von der Freiwilligen Feuerwehr Meindorf angekaufte gebräute Feuerwehrwagen von der Gemeinde Meindorf übernommen werden soll, konnte keine Einigung erzielt werden. Während sich Gemeindevertreter Niess für die Übernahme des Feuerwehrwagens aussprach, sah Gemeindevertreter Schwarz keine Veranlassung zum Ankauf und vertrat die Auffassung, daß es sich bei diesem Fahrzeug um ein Schrottfahrzeug handle, dessen Kauf- und Reparaturkosten in keinem Verhältnis zum beabsichtigten Zweck steht. Im Verlaufe der Diskussion unterstrich Gemeindevorstand Syttkus, daß das Fahrzeug im Rahmen von Soforthilfemaßnahmen wohl den ihm zugedachten Zweck erfüllen könne, allerdings eine Übernahme eines solchen Fahrzeuges auf Amtskosten, wie es Gemeindevertreter H. Kurscheid anregte, aus grundsätzlichen Erwägungen, die ihren Ursprung in der Erledigung des Feuerwehrwesens als Gemeindeaufgabe haben, nicht verantwortet werden könne. Bürgermeister Demmer regte an, die Frage der Übernahme des Feuerwehrwagens auch noch mit dem Wahnachtsperrenverb., der an der Existenz eines derartigen Fahrzeuges interessiert ist, abzusprechen und plädierte ebenso wie Gemeindevertreter H. Kurscheid dafür, die gesamte Angelegenheit bis zur Klärung dieser und noch anderer offestehender Fragen bis Anfang nächsten Jahres zu vertagen, womit sich die Gemeindevertretung einverstanden erklärte. 5 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen.	32			X
	11. <u>Verteilung der Zuschüsse für Ortsveranstaltungen, Kulturförderung und Heimatpflege sowie für Jugendpflege und Sportförderung der Gemeinde Meindorf.</u> Die Gemeindevertretung beschloß, die haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Zuschüsse unter Anlehnung an den bisherigen Verteilungsschlüssel wie folgt zu verteilen:	40		X	
Z.d.H. 81 10-20/02					
<u>Erläuterungen:</u> VB = zur weiteren Veranlassung und Bericht bis..... V = zur weiteren Veranlassung K = zur Kenntnis		<u>Bericht bis:</u>			

Hauptabteilung

601-6

- 229 -

- 129.) Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgaben bei Versorgungsbetrieben;
hier: 1) Berechnung des Mindestgewinns, insbesondere bei kombinierten Versorgungs- und Verkehrsbetrieben
2) Verbilligte Sachleistung gemäß Abschn. 23 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. a) KStR
-

Dem Mitgliederrundschreiben Nr. 12/1964 des Verbandes Kommunaler Unternehmen (VKU) entnehmen wir folgende Ausführungen:

I.

Die Körperschaftsteuer-Referenten des Bundes und der Länder haben sich über einen koordinierten Ländererlaß zur Erläuterung einiger Zweifelsfragen der Konzessionsabgabenberechnung gemäß Abschnitt 23 der KStR geeinigt, der in diesen Tagen den Oberfinanzdirektionen zugeht. Die Erlasse werden im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

II.

In den Erlassen sind zwei Fragen geregelt:

1. Ziff. 1 - 4 bestimmen das Verfahren bei Berechnung des Mindestgewinns nach Abschnitt 23 Abs. 2 Ziff. 2 KStR, insbesondere in den Fällen der Zusammenfassung von Versorgungsbetrieben mit anderen Betriebszweigen, z.B. Verkehrsbetrieben. Der Erlaß legt den Grundsatz fest, daß im Falle derartiger Zusammenfassungen die Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgaben der Versorgungsbetriebe nach den Vorschriften über den Mindestgewinn so zu berechnen ist, als wenn die Zusammenfassung nicht bestünde. Das gleiche gilt für den Fall der Organschaft (Ziff. 3 und 4 des Erlasses).

Diese Erläuterung bezieht sich zunächst nur auf die Eigenbetriebe. Bei Kapitalgesellschaften und in Fällen der Organschaft ergeben sich infolge des "gespaltenen Körperschaftsteuersatzes" Besonderheiten. Unseres Erachtens muß bei der Mindestgewinnberechnung derartiger kombinier-

B e r i c h t

Über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Gemeinde Buisdorf im Rechnungsjahr 1962

Inhaltsübersicht

A Prüfungsauftrag, Prüfungsunterlagen	- Seite 1 -
B Grundlagen der Haushaltswirtschaft	- Seite 2 bis 3 -
C Durchführung der Prüfung	- Seite 2 bis 9 -
1. Allgemeines	- Seite 2 " 3 -
2. Prüfung der Einzelpläne	- Seite 3 " 5 -
3. Kassenprüfung	- Seite 5 -
4. Abwicklung der Haushaltspläne	- Seite 6 -
5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts	- Seite 6 " 7 -
6. Haushaltsüberwachungsliste	- Seite 7 -
7. Haushaltsüberschreitungen	- Seite 8 -
8. Sammelnachweise	- Seite 8 -
9. Kassenreste und Haushaltsreste	- Seite 8 " 9 -
D Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts	- Seite 9 " 10 -
E Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis	- Seite 10 -
F Vermögensrechnung	- Seite 10 -
G Schlußbemerkung	- Seite 10 " 11 -

- 230 -

ter Betriebe die Körperschaftsteuer mit dem ermäßigten Satz von 15 % für Gewinnausschüttungen angesetzt werden, da davon auszugehen ist, daß der Versorgungsbetrieb bei gesonderter Führung den Gewinn zweifellos ausschütten würde.

Die Neuregelung ist ab dem Veranlagungszeitraum 1963 anzuwenden.

2. Ziff. 5 des Erlasses bestimmt: "Abschnitt 23 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. a KStR ist nur auf verbilligte Lieferungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme zu allgemeinen Tarifpreisen anzuwenden."

Damit wird eine in letzter Zeit aufgetretene Zweifelsfrage entschieden und die steuerliche Regelung wieder in Übereinstimmung mit der seit jeher geltenden preisrechtlichen nach § 12 Abs. 2 A/KAE gebracht. Ab 1963 sollten alle Mitgliedsunternehmen nach der neuen Richtlinie verfahren.

Da ein bestimmter Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Punktes des Erlasses nicht bestimmt ist, muß damit gerechnet werden, daß die Finanzbehörden bei Veranlagung und bei B.u.B.-Prüfungen nach diesem Grundsatz auch rückwirkend verfahren. Mit Rücksicht auf den anderslautenden Text der KStR und die frühere Kommentierung dieser Richtlinien durch Amtsrat Luedtke im "Betriebsberater" (Heft 3 vom 30.1.1960, Seite 129) läge darin zweifellos eine Härte; in diesen Fällen sollte auf dem Wege von Billigkeitsregelung im Einzelfall Abhilfe geschaffen werden.

In den letzten Wochen bekannt gewordene Erlasse einiger Länderfinanzministerien, die einen Preisnachlaß von 10 % auf alle Strom-, Gas- und Wasserlieferungen (nicht - wie der koordinierte Erlaß - nur auf die zu allgemeinen Tarifpreisen) zulassen, sind durch den nunmehr vorliegenden Text des koordinierten Ländererlasses als überholt zu betrachten.

Mitteilungen des Rheinischen Gemeindetages - Nr. 12 - 15.6.1964

B e r i c h t

Über die Prüfung der Haushaltsrechnung der Gemeinde Buisdorf im Rechnungsjahr 1962

Inhaltsübersicht

A Prüfungsauftrag, Prüfungsunterlagen	- Seite 1 -
B Grundlagen der Haushaltswirtschaft	- Seite 2 bis 3 -
C Durchführung der Prüfung	- Seite 2 bis 9 -
1. Allgemeines	- Seite 2 " 3 -
2. Prüfung der Einzelpläne	- Seite 3 " 5 -
3. Kassenprüfung	- Seite 5 -
4. Abwicklung der Haushaltspläne	- Seite 6 -
5. Haushaltsrechnung des ordentlichen Haushalts	- Seite 6 " 7 -
6. Haushaltsüberwachungsliste	- Seite 7 -
7. Haushaltsüberschreitungen	- Seite 8 -
8. Sammelnachweise	- Seite 8 -
9. Kassenreste und Haushaltsreste	- Seite 9 " 9 -
D Haushaltsrechnung des außerordentlichen Haushalts	- Seite 9 " 10 -
E Zuschüsse und Beihilfen von Bund, Land und Kreis	- Seite 10 -
F Vermögensrechnung	- Seite 10 -
G Schlußbemerkung	- Seite 10 " 11 -

20. Dez. 1962

003-14

Ab am 21/12

An

den Herrn Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehrin Düsseldorf
a. d. D.

Betr.: Zahlung von Konzessionsabgaben durch die Wasser-
versorgungsanlagen Hangelar, Holzlar, Meindorf,
Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf an die
Gemeinden Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden,
Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

Die Gemeinden Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Nieder-
pleis und Siegburg-Mülldorf unterhalten Wasserversorgungs-
anlagen, die unter die Bestimmungen der Eigenbetriebsver-
ordnung fallen. Z. Z. werden folgende Wasserbezugspreise
erhoben:

Wasserversorgungsanlage Hangelar	0,50 DM je cbm,
Wasserversorgungsanlage Holzlar	0,60 DM je cbm,
Wasserversorgungsanlage Meindorf	0,40 DM je cbm,
Wasserversorgungsanlage Menden	0,50 DM je cbm,
Wasserversorgungsanlage Niederpleis	0,55 DM je cbm,
Wasserversorgungsanlage Sgb.-Mülldorf	0,60 DM je cbm.

Ich beantrage hiermit die Genehmigung zur Zahlung von Kon-
zessionsabgaben an die Gemeinden. Eine Erhöhung der Wasser-
preise ist in diesem Zusammenhang nicht vorgesehen.

2.) Nach 4 Jahren

20.1.63.

20.2.63

M.

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 43

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 12. Februar 1963
Haroldstraße 4
Fernruf 1023, Fernschreiber 0858 2728

Akz.: I/C 5 - 38-30 -

App. 331

An den
Herrn Amtsdirektor der Verwaltung
des Amtes Menden

5201 Siegburg-Mülldorf

Amtsverwaltung in
Siegburg-Mülldorf

14. FEB. 1963

Betr.: Antrag auf Zahlung von Konzessionsabgaben durch die Wasserversorgungsanlagen Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf an die Gemeinden Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.12.1962 - 003-14 -

In Bestätigung Ihres Antrags vom 20.12.1962 bitte ich um Vorlage der Bilanzen für die genannten 5 Wasserversorgungsanlagen, und zwar möglichst für die letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahre 1961/1962. Ferner bitte ich um Bekanntgabe, ob und inwieweit Betriebsführungsverträge, z.B. mit der Rhenag, hier gegeben sind. Sollten die Wasserversorgungsanlagen nicht unmittelbar durch die genannten Gemeinden als Eigenbetriebe betrieben werden, so würde ich ggf. auch Wert legen müssen auf eine ergänzende Stellungnahme, z.B. der Rhenag als dem Partner des Betriebsführungsvertrags.

Im Auftrag:

Floss
(F l o s s)

1. März 1963

003-14

1.) An den
Herrn Minister
für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

in Düsseldorf
Haroldstraße 4
a. d. D.

Betr.: Antrag auf Zahlung von Konzessionsabgaben durch die Wasserversorgungsanlagen Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf an die Gemeinden Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf.

Bezug: Erlaß vom 12.2.1963 - I/C 5 - 38-30 -.

Beigefügt überreiche ich die Bilanzen des Wirtschaftsjahres 1961 für die Wasserversorgungsanlagen Hangelar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf. Die Bilanzen des Wirtschaftsjahres 1962 werden erst im Laufe des Jahres aufgestellt, so daß die Vorlage derselben z. Z. nicht möglich ist. Sie werden zu gegebener Zeit nachgereicht.

Die Gemeinde Holzlar unterhält erst ab 1.1.1962 eine eigene Wasserversorgungsanlage. Sobald die Bilanz 1962 aufgestellt ist, erfolgt deren Vorlage.

Alle Wasserversorgungsanlagen werden unmittelbar durch die Gemeinden betrieben. Betriebsführungsverträge mit anderen Werken bestehen nicht.

2.) Nach 2 Wochen.

7/4.

g.

g.

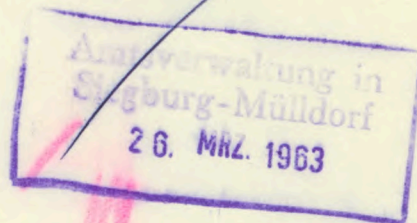
StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 45

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 18. März 1963
 Haroldstraße 4
 Fernruf 10 23, Fernschreiber 0858 27 28

Akz.: I/C 5 - 38-30 -

App. 331



An den
 Amtsdirektor der Verwaltung
 des Amtes Menden

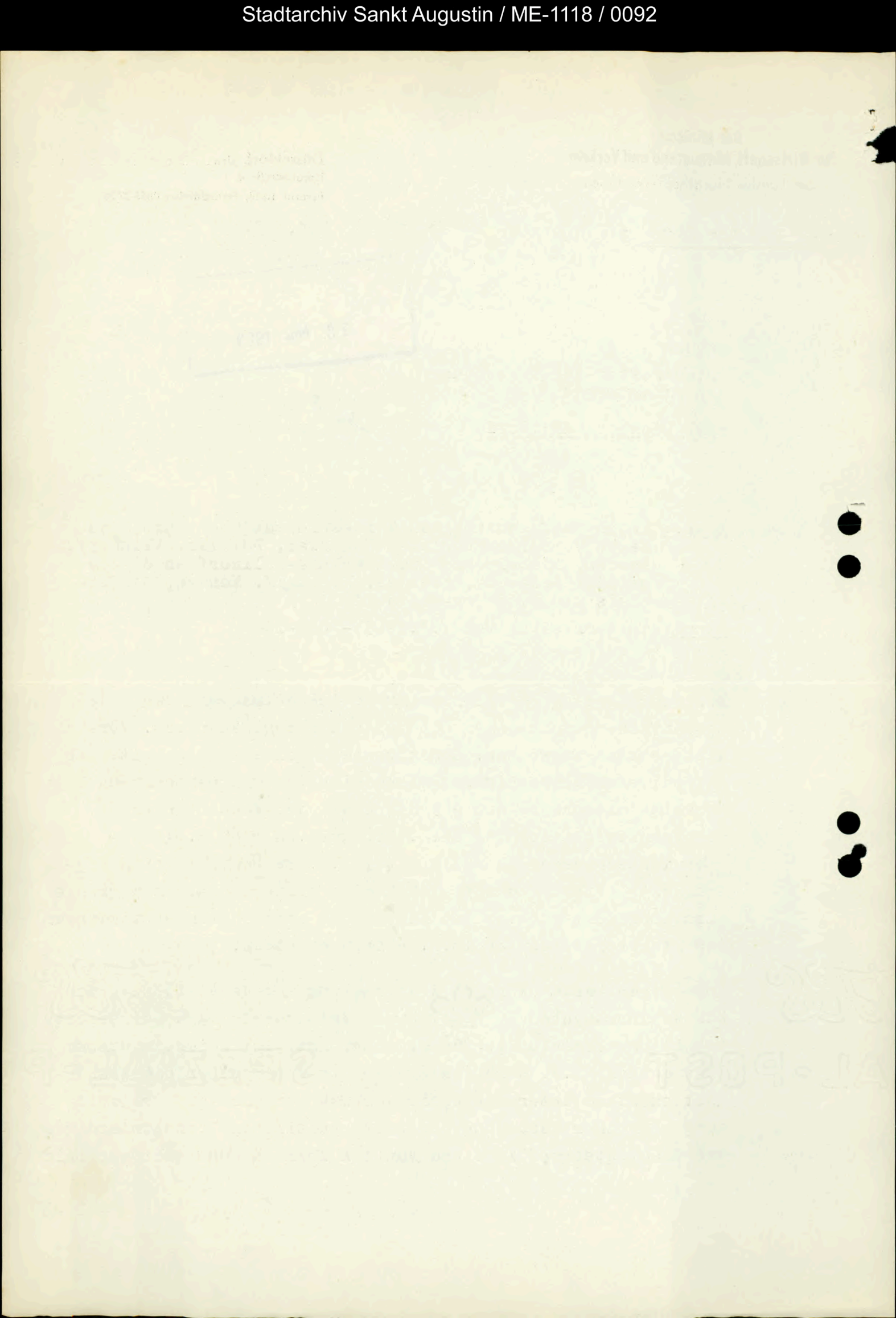
5201 Siegburg-Mülldorf

Betr.: Antrag auf Zahlung von Konzessionsabgaben durch die Wasserversorgungsanlagen Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf an die Gemeinden Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis und Siegburg-Mülldorf

Bezug: Ihr Schreiben vom 1.3.1963 - 003-14 -

Aus den vorgelegten Bilanzen mußte ich entnehmen, daß alle Wasserversorgungsanlagen mit Verlust abschließen bzw. Verlustvorträge ausweisen. Somit besteht keine Möglichkeit, bis auf weiteres Konzessionsabgabenzahlungen vorzunehmen. Ich verweise dieserhalb auf § 5 KAE sowie den bekannten Erlaß des Finanzministers vom 16.1.1960 (MBl.NW 1960 S. 184) - hier insbesondere Abschnitt I (2) 2. . Es besteht keine Möglichkeit, aufgrund des § 11 KAE eine steuerrechtlich wirksame Ausnahmegenehmigung zu § 5 KAE^a zu den angeführten Bestimmungen des Steuererlasses vom 16.1.1960 zu erteilen.

Im übrigen bestehen gegen die Erhebung und Neueinführung von Konzessionsabgaben im Bereich der Wasserwirtschaft meinerseits erhebliche Bedenken grundsätzlicher Art. Ich weise in diesem Zusammenhang u.a. darauf hin, daß der Gesetzgeber die Wasserwirtschaft im Interesse einer verbrauchergünstigen Preisbildung und einer Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse von der Umsatzsteuerpflicht und von den Abgaben zum Lastenausgleich



- 2 -

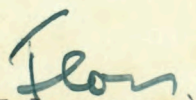
generell befreit hat. Durch die beantragten Konzessionsabgaben würden aber die genannten Steuererleichterungen praktisch wieder aufgehoben. Ebenso würden Ausnahmegenehmigungen, wie sie von Ihnen unter dem 20.12.1962 beantragt sind, der Wasserwirtschaft neue Verpflichtungen auferlegen und dem Sinne der zur Sicherung der Wasserversorgung in den ländlichen Gebieten im Rahmen des Grünen Planes durchgeführten Hilfsmaßnahmen widersprechen.

Wenn überhaupt Konzessionsabgaben für die Wasserversorgung preisrechtlich zugelassen werden, so muß von Fall zu Fall erwiesen sein, daß hierzu zwingende Gründe vorliegen und eine Gefährdung der preisgünstigen Wasserversorgung nicht zu befürchten ist.

Aber selbst in diesem Fall könnten als Diskussionsgrundlage allenfalls die Sätze der sogenannten Königssteiner Beschlüsse, jedoch nur in Höhe von 50 %, angesehen werden. Das würde evtl. bedeuten

2,5 % für Gemeinden bis	3.000 Einwohner,
4 % für Gemeinden zwischen	3.000 und 25.000 Einwohnern
5,5 % für Gemeinden zwischen	25.000 und 100.000 Einwohnern

Im Auftrag:


(F l o s s)

Jahresabschluss 1979

Verwaltung des Amtes Menden



Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den _____
Fernruf: Siegburg 3261-64

Az.: _____

An den

Herrn Bürgermeister

in _____

Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die
gemeindliche Wasserverteilungsanlage.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Both aus Köln hat die
Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungs-
anlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen.

Unter Beifügung einer Ausfertigung des Prüfungs-
berichtes zur gefl. Einsichtnahme bitte ich um
Herbeiführung eines dem Entwurf der Anlage ent-
sprechenden Ratsbeschlusses.

Da die Feststellung der Bilanz gem. § 22 EigVO.
nach der ebenfalls beigefügten Abschrift der Ver-
fügung des Herrn Regierungspräsidenten vom
bis zum _____ erfolgt sein muss, wollen Sie
für baldige Erledigung Sorge tragen.

Verwaltung des Amtes Menden

Der Amtsdirektor



Herrn Bürgermeister

In

Betreff: Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die
Gemeindliche Wasserversorgungsanlage

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Koch hat die
Wirtschaftung der gemeindlichen Wasserversorgungs-
anlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen.
Unter Mitwirkung einer Abordnung der Prüfung-
skommission zur öff. Einsichtnahme bitte ich um
Herbeiführung eines dem Entwurf der Anlage ent-
sprechenden Beschlusses.

In der Feststellung der Bilanz gem. § 22 KStG
nach der ebenfalls beigefügten Abschrift der Ver-
rechnung des Herrn Wirtschaftsprüfers vom
bis zur
erfolgt kein Antrag, wollen Sie
entsprechende Erledigung Sorge zu nehmen.

Verwaltung des Amtes Menden



Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den _____
Fernruf: Siegburg 3261-64

Az.: _____

An den
Herrn Bürgermeister
in _____

Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die
gemeindliche Wasserverteilungsanlage.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Both aus Köln hat die
Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungs-
anlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen.

Unter Beifügung einer Ausfertigung des Prüfungs-
berichtes zur gefl. Einsichtnahme bitte ich um
Herbeiführung eines dem Entwurf der Anlage ent-
sprechenden Ratsbeschlusses.

Da die Feststellung der Bilanz gem. § 22 EigVO.
nach der ebenfalls beigefügten Abschrift der Ver-
fügung des Herrn Regierungspräsidenten vom
bis zum _____ erfolgt sein muss, wollen Sie
für baldige Erledigung Sorge tragen.

Verwaltung des Amtes Menden



Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den _____
Fernruf: Siegburg 3261-64

Az.: _____

An den
Herrn Bürgermeister

in _____

Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die
gemeindliche Wasserverteilungsanlage.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Both aus Köln hat die
Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungs-
anlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen.

Unter Beifügung einer Ausfertigung des Prüfungs-
berichtes zur gefl. Einsichtnahme bitte ich um
Herbeiführung eines dem Entwurf der Anlage ent-
sprechenden Ratsbeschlusses.

Da die Feststellung der Bilanz gem. § 22 EigVO.
nach der ebenfalls beigefügten Abschrift der Ver-
fügung des Herrn Regierungspräsidenten vom
bis zum _____ erfolgt sein muss, wollen Sie
für baldige Erledigung Sorge tragen.

Verwaltung des Amtes Menden

Der Amtsdirektor



An den

Herrn Bürgermeister

In

Betreff: Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die
Gemeindliche Wasserversorgungsanlage.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Roth aus Köln hat die
Prüfung der gemeindlichen Wasserversorgungs-
anlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen.

Unter Beifügung einer Anfertigung des Prüfungs-
berichtes zur Gefl. Einsichtnahme bitte ich um
Herbeiführung eines dem Inhalt der Anlage ent-
sprechenden Ratsbeschlusses.

Da die Feststellung der Bilanz gem. § 22 KStVO.
nach der ebenfalls beigefügten Abschrift der Ver-
fügung des Herrn Regenten sprichwörtlich vom
bis zum erfolgt sein muss, wollen Sie
für baldige Beilegung Sorge tragen.

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 50

Verwaltung des Amtes Menden



Der Amtsdirektor

Az.: _____

Siegburg-Mülldorf, den _____

Fernruf: Siegburg 3261-64

Verwaltung des Amtes Menden

Der Amtsdirektor



Städt. Amt Menden
Postfach 100
58763 Menden

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 51

Verwaltung des Amtes Menden



Der Amtsdirektor

Az.: _____

Siegburg-Mülldorf, den _____

Fernruf: Siegburg 3261-64

Verwaltung des Amtes Menden

Landesrat des Amtes Menden

Der Amtsdirektor



StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 52

Verwaltung des Amtes Menden



Der Amtsdirektor

Az.: _____

Siegburg-Mülldorf, den _____
Fernruf: Siegburg 3261-64

Verwaltung des Amtes Menden

Der Amtsdirektor



Stellung: Menden, den
1. April 1925

Verwaltung des Amtes Menden



Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den _____
Fernruf: Siegburg 3261-64

Az.: _____

An den
Herrn Bürgermeister

in _____

Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die
gemeindliche Wasserverteilungsanlage.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Both aus Köln hat die
Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungs-
anlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen.

Unter Beifügung einer Ausfertigung des Prüfungs-
berichtes zur gefl. Einsichtnahme bitte ich um
Herbeiführung eines dem Entwurf der Anlage ent-
sprechenden Ratsbeschlusses.

Da die Feststellung der Bilanz gem. § 22 EigVO.
nach der ebenfalls beigelegten Abschrift der Ver-
fügung des Herrn Regierungspräsidenten vom
bis zum _____ erfolgt sein muss, wollen Sie
für baldige Erledigung Sorge tragen.

Verwaltung des Amtes Menden



An den

Herrn Bürgermeister

In

Herrn: Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die
gemeindliche Wasserversorgungsanlage.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Roth aus Köln hat die
Prüfung der gemeindlichen Wasserversorgungs-
anlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen.

Unter Befolgung einer Ausfertigung des Prüfungs-
bescheides vom 22.11.1961 erlaube ich mir
Herbeiführung eines dem Inhalt der Anlage ent-
sprechenden Jahresabschlusses.

In der Feststellung der Bilanz gem. § 22 HGB.
nach dem ebenfalls beigefügten Abschrift der Ver-
fügung des Herrn Regierungspräsidenten vom
12.11.1961, erfolgt sein muss, wollen Sie
die nötige Erledigung Sorge tragen.

Verwaltung des Amtes Menden



Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den _____
Fernruf: Siegburg 3261-64

Az.: _____

An den
Herrn Bürgermeister

in _____

Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die
gemeindliche Wasserverteilungsanlage.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Both aus Köln hat die
Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungs-
anlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen.

Unter Beifügung einer Ausfertigung des Prüfungs-
berichtes zur gefl. Einsichtnahme bitte ich um
Herbeiführung eines dem Entwurf der Anlage ent-
sprechenden Ratsbeschlusses.

Da die Feststellung der Bilanz gem. § 22 EigVO.
nach der ebenfalls beigefügten Abschrift der Ver-
fügung des Herrn Regierungspräsidenten vom
bis zum _____ erfolgt sein muss, wollen Sie
für baldige Erledigung Sorge tragen.

Verwaltung des Amtes Menden

Der Amtsdirektor



An den

Herrn Bürgermeister

in

Betreff: Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die
Gemeindliche Wasserversorgungsanlage.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Böhm aus Köln hat die
Pflanzung der Gemeindlichen Wasserversorgungs-
anlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen.
Unter Beteiligung einer Anzahlung des Prüfungs-
berichtes zur Gef. Einsichtnahme bitte ich um
Herbeiführung eines dem Inhalt der Anlage ent-
sprechenden Ratsbeschlusses.

Da die Feststellung der Bilanz gem. § 22 KStVO.
nach der ebenfalls beigefügten Beschrift der Ver-
fübung des Herrn Regierungspräsidenten vom
die zum
für die nötige Erledigung Sorge tragen.

Verwaltung des Amtes Menden



Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den _____
Fernruf: Siegburg 3261-64

Az.: _____

An den
Herrn Bürgermeister

in _____

Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die
gemeindliche Wasserverteilungsanlage.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Both aus Köln hat die
Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungs-
anlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen.

Unter Beifügung einer Ausfertigung des Prüfungs-
berichtes zur gefl. Einsichtnahme bitte ich um
Herbeiführung eines dem Entwurf der Anlage ent-
sprechenden Ratsbeschlusses.

Da die Feststellung der Bilanz gem. § 22 EigVO.
nach der ebenfalls beigelegten Abschrift der Ver-
fügung des Herrn Regierungspräsidenten vom
bis zum _____ erfolgt sein muss, wollen Sie
für baldige Erledigung Sorge tragen.

Verwaltung des Amtes Menden



Herrn Bürgermeister

in

Betreff: Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die
Gemeindliche Wasserversorgungsanlage.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Jost aus Köln hat die
Prüfung der gemeindlichen Wasserversorgungs-
anlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen.
Unter Befolgung einer Anweisung des Prüfung-
berichtes zur gefl. Einsichtnahme bitte ich um
Herbeiführung eines dem Inhalt der Anlage ent-
sprechenden Ratsbeschlusses.
Da die Feststellung der Bilanz gem. § 22 HGB
nach der ebenfalls beigefügten Abschrift der Ver-
sicherung des Herrn Hegler vom
bis zum
erfolgt sein muss, wollen Sie
für baldige Erledigung Sorge tragen.

Verwaltung des Amtes Menden



Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den _____
Fernruf: Siegburg 3261-64

Az.: _____

An den
Herrn Bürgermeister

in _____

Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die
gemeindliche Wasserverteilungsanlage.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Both aus Köln hat die
Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungs-
anlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen.

Unter Beifügung einer Ausfertigung des Prüfungs-
berichtes zur gefl. Einsichtnahme bitte ich um
Herbeiführung eines dem Entwurf der Anlage ent-
sprechenden Ratsbeschlusses.

Da die Feststellung der Bilanz gem. § 22 EigVO.
nach der ebenfalls beigefügten Abschrift der Ver-
fügung des Herrn Regierungspräsidenten vom
bis zum _____ erfolgt sein muss, wollen Sie
für baldige Erledigung Sorge tragen.

Verwaltung des Amtes Menden



Bei Vorhandenheit

An den

Herrn Bürgermeister

In

Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die
Gemeindliche Wasserversorgungsanlage.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Rott von Köln hat die
Prüfung der gemeindlichen Wasserversorgungs-
anlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen.
Unter Befolgung einer Anweisung des Prüfungsausschusses
zur Gef. Mindestnahme bitte ich um
Herbeiführung eines dem Inhalt der Anlage ent-
sprechenden Ratsbeschlusses.
Da die Feststellung der Bilanz gem. § 22 KStVO.
nach der ebenfalls beigefügten Abschrift der Ver-
fügung des Herrn Regenten, sprachen vom
bis zum
erfolgt sein muss, wollen Sie
für baldige Erledigung Sorge tragen.

Verwaltung des Amtes Menden



Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den _____
Fernruf: Siegburg 3261-64

Az.: _____

An den
Herrn Bürgermeister

in _____

Betr.: Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die
gemeindliche Wasserverteilungsanlage.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Both aus Köln hat die
Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungs-
anlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen.

Unter Beifügung einer Ausfertigung des Prüfungs-
berichtes zur gefl. Einsichtnahme bitte ich um
Herbeiführung eines dem Entwurf der Anlage ent-
sprechenden Ratsbeschlusses.

Da die Feststellung der Bilanz gem. § 22 EigVO.
nach der ebenfalls beigefügten Abschrift der Ver-
fügung des Herrn Regierungspräsidenten vom
bis zum _____ erfolgt sein muss, wollen Sie
für baldige Erledigung Sorge tragen.

Verwaltung des Amtes Menden

Der Amtsherr



Herrn Bürgermeister

zu

Beitrag zur Herstellung des Wasserzweckes 1961 für die
Gesamtheit des Wasserversorgungsbereiches

Der Wasserversorger Herr ... hat die
Erlaubnis der Gemeinde Menden Wasserversorgung
erlaubt für den Wasserversorgungsbereich 1961 vorgenommen
Unter Beibehaltung einer Verteilung des Erlöses
bestehen zur Zeit. Wasserversorgung ist die von
Verteilung eines dem Wert der Erlöse ent-
sprechenden Wasserzweckes.

Bei der Verteilung der Erlöse kam § 22 Abs. 1
nach der ebenfalls beigefügten Abschrift der Ver-
teilung der Herrn ...
die ...
zu ...

Beschlussentwurf

für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde

Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die Wasserverteilungsanlage der Gemeinde

Aufgrund des gemäss Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde durch das Gemeindeprüfungsamt der Regierung Köln erhaltenen Auftrages hat der Dipl. Kfm. Dr. Both, Köln, Rolandstrasse 14, die Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungsanlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen und die Bilanzen zum 31. 12. 1961 aufgestellt.

Die Gemeindevertretung beschloss einstimmig, die bis zum 31. 12. 1961 aufgestellte Bilanz in Aktiva und Passiva mit je gem. § 22 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1953 (GV. NW. 1953, S. 435) festzustellen.

Beschlussentwurf

für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde

Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die Wasserverteilungsanlage der Gemeinde

Aufgrund des gemäss Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde durch das Gemeindeprüfungsamt der Regierung Köln erhaltenen Auftrages hat der Dipl. Kfm. Dr. Both, Köln, Rolandstrasse 14, die Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungsanlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen und die Bilanzen zum 31. 12. 1961 aufgestellt.

Die Gemeindevertretung beschloss einstimmig, die bis zum 31. 12. 1961 aufgestellte Bilanz in Aktiva und Passiva mit je gem. § 22 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1953 (GV. NW. 1953, S. 435) festzustellen.

Beschlussentwurf

für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde

Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die Wasserverteilungsanlage der Gemeinde

Aufgrund des gemäss Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde durch das Gemeindeprüfungsamt der Regierung Köln erhaltenen Auftrages hat der Dipl. Kfm. Dr. Both, Köln, Rolandstrasse 14, die Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungsanlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen und die Bilanzen zum 31. 12. 1961 aufgestellt.

Die Gemeindevertretung beschloss einstimmig, die bis zum 31. 12. 1961 aufgestellte Bilanz in Aktiva und Passiva mit je gem. § 22 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1953 (GV. NW. 1953, S. 435) festzustellen.

Beschlussentwurf

für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde

Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die Wasserverteilungsanlage der Gemeinde

Aufgrund des gemäss Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde durch das Gemeindeprüfungsamt der Regierung Köln erhaltenen Auftrages hat der Dipl. Kfm. Dr. Both, Köln, Rolandstrasse 14, die Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungsanlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen und die Bilanzen zum 31. 12. 1961 aufgestellt.

Die Gemeindevertretung beschloss einstimmig, die bis zum 31. 12. 1961 aufgestellte Bilanz in Aktiva und Passiva mit je gem. § 22 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1953 (GV. NW. 1953, S. 435) festzustellen.

Beschlussentwurf

für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde

Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die Wasserverteilungsanlage der Gemeinde

Aufgrund des gemäss Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde durch das Gemeindeprüfungsamt der Regierung Köln erhaltenen Auftrages hat der Dipl. Kfm. Dr. Both, Köln, Rolandstrasse 14, die Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungsanlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen und die Bilanzen zum 31. 12. 1961 aufgestellt.

Die Gemeindevertretung beschloss einstimmig, die bis zum 31. 12. 1961 aufgestellte Bilanz in Aktiva und Passiva mit je gem. § 22 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1953 (GV. NW. 1953, S. 435) festzustellen.

Beschlussentwurf

für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde

Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die Wasserverteilungsanlage der Gemeinde

Aufgrund des gemäss Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde durch das Gemeindeprüfungsamt der Regierung Köln erhaltenen Auftrages hat der Dipl. Kfm. Dr. Both, Köln, Rolandstrasse 14, die Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungsanlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen und die Bilanzen zum 31. 12. 1961 aufgestellt.

Die Gemeindevertretung beschloss einstimmig, die bis zum 31. 12. 1961 aufgestellte Bilanz in Aktiva und Passiva mit je gem. § 22 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1953 (GV. NW. 1953, S. 435) festzustellen.

Beschlussentwurf

für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde

Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die Wasserverteilungsanlage der Gemeinde

Aufgrund des gemäss Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde durch das Gemeindeprüfungsamt der Regierung Köln erhaltenen Auftrages hat der Dipl. Kfm. Dr. Both, Köln, Rolandstrasse 14, die Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungsanlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen und die Bilanzen zum 31. 12. 1961 aufgestellt.

Die Gemeindevertretung beschloss einstimmig, die bis zum 31. 12. 1961 aufgestellte Bilanz in Aktiva und Passiva mit je gem. § 22 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1953 (GV. NW. 1953, S. 435) festzustellen.

Beschlussentwurf

für die nächste Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde

Feststellung des Jahresabschlusses 1961 für die Wasserverteilungsanlage der Gemeinde

Aufgrund des gemäss Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde durch das Gemeindeprüfungsamt der Regierung Köln erhaltenen Auftrages hat der Dipl. Kfm. Dr. Both, Köln, Rolandstrasse 14, die Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserverteilungsanlage für das Geschäftsjahr 1961 vorgenommen und die Bilanzen zum 31. 12. 1961 aufgestellt.

Die Gemeindevertretung beschloss einstimmig, die bis zum 31. 12. 1961 aufgestellte Bilanz in Aktiva und Passiva mit je gem. § 22 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. 12. 1953 (GV. NW. 1953, S. 435) festzustellen.

1964

Dietrich

815-Wasserversorgung-

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 66



100
Stadt A Sankt Aug., ME 1118, Bl. 68

Der Regierungspräsident
Gemeindeprüfungsamt
- 32. 22. 02 -

81 10-11

Köln, den 30. März 1967

An die
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
in Bergheim, Bergisch Gladbach, Euskirchen
Gummersbach, Köln, Siegburg, Bonn

mit Überdrucken für gemeindliche Wirtschaftsbetriebe

Betr.: Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschafts-
betriebe

- Bezug: 1) RdErlaß des Innenministers NW vom 19.1.1963
- III B 3-8/10-7274/62 - und
meine Verfügung vom 8.2.1963 - Az. wie oben -
2) RdErlaß des Innenministers NW vom 14.5.1964
- III B 4-8/10-6040/64 - und
meine Verfügung vom 1.6.1964 - Az. wie oben -
3) RdErlaß des Innenministers NW vom 15.3.1967
- III B 4-8/10 - 8091/67 -

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß
vom 15. März 1967 die Zeitgebühren für Prüfungsleistungen bei
Durchführung von Pflichtprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe
erneut erhöht. Danach beträgt die Zeitgebühr für Prüfungs-
leistungen, die ab 1. April 1967 erbracht werden:

a) in Gemeinden bis zu	5 000 Einw.	140,--
b) " " über 5 000 bis 20 000	"	160,--
c) " " " 20 000 " 50 000	"	180,--
d) " " " 50 000	"	200,--

In die Zeitgebühr ist die Erstattung der Umsatzsteuer einbezogen.

Im übrigen verweise ich auf meine Rundverfügung vom 8.2.63
- Az. wie oben -.

Überdrucke für die Gemeinden und Gemeindeverbände Ihres Kreises,
die Träger öffentlicher Unternehmungen sind, werden mit der Bitte um
Weiterleitung beigelegt.

Im Auftrage:

gez. Dr. Krause



Beglaubigt

Reg.-Angestellte

Menden

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
- 00/2 - 085-00 -

Siegburg, den 19. April 1967

Amt Menden

Eing 24. APR 1967

Amt *10*
Ablichtung für Amt

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren

im K r e i s e

Abdruck umseitiger Regierungsverfügung übersende ich mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage:

Amt Menden/Rhld.
Der Amtsdirektor
100
81 10-11

Siegburg-Mülldorf, den 26. 4. 1967

An die
Wasserversorgungs-GmbH.
des Amtes Menden
in M e n d e n

Abdruck umseitiger Regierungsverfügung übersende ich mit der
Bitte um Kenntnisnahme und zum dortigen Verbleib.

Im Auftrag

(Schmitz)

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 69

Wasserleitungsanlage Rüngsdorf

Gewerbesteuer	1962	2.567,20 DM
"	1964	2.900,- "

Wasserleitungsanlage Holzlar

Gewerbesteuer	1963	1.113,20 DM
"	1965	1.100,- "

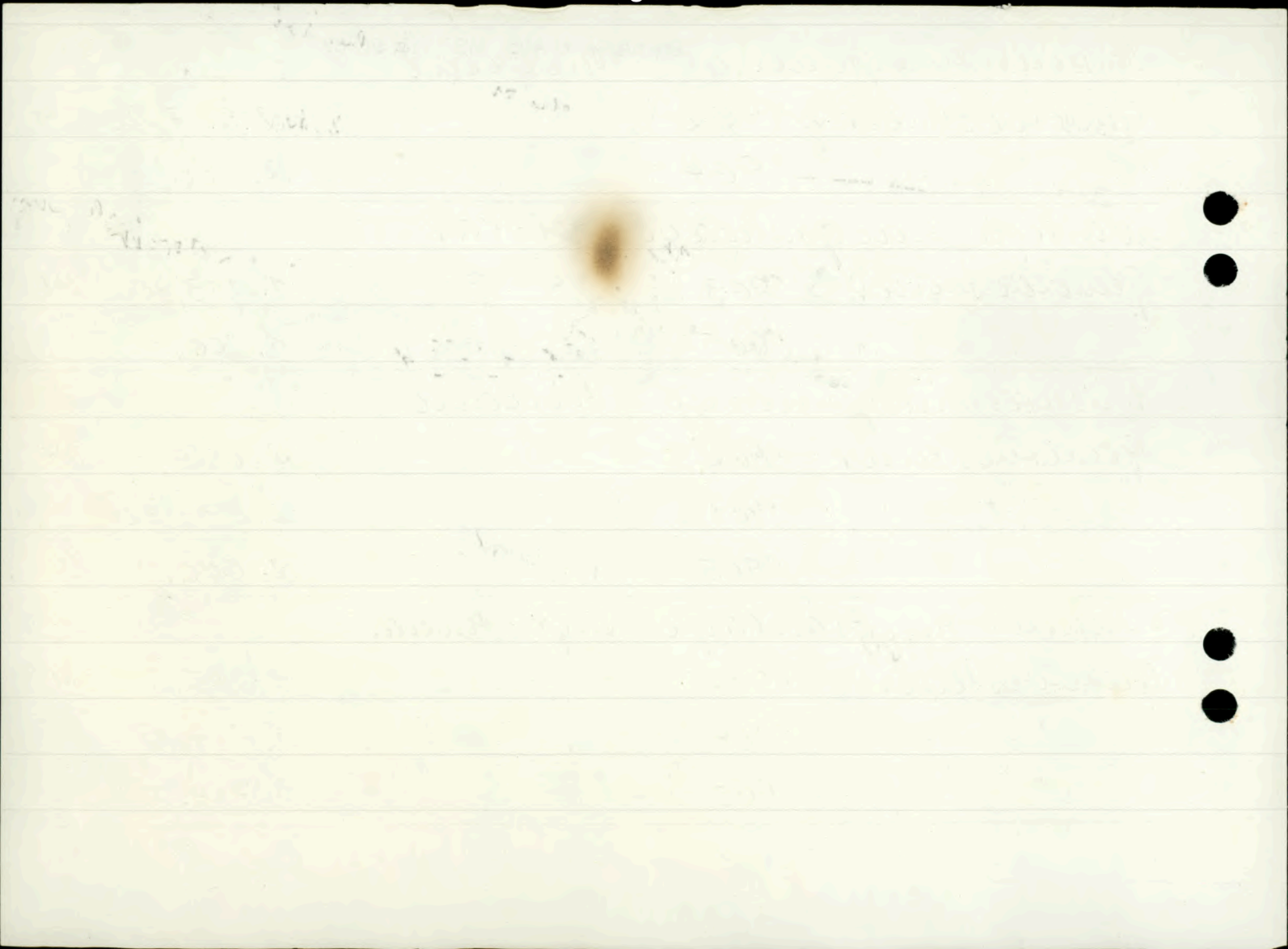
Wasserleitungsanlage Mendern

Gewerbesteuer	1962	2.055,- DM
"	1963	2.033,40 "
"	1965	2.000,- "

Wasserleitungsanlage Siegb.-Müll.

Gewerbesteuer	1962	3.245,80 DM
"	1964	3.784,- "
"	1965	3.784,- "

81 10-10 (gemeinsames)



ab 17.2.66

1.) An das
F i n a n z a m t
in Siegburg

2. 2. 1966

10

Betr.: Abgabe der Körperschaftssteuererklärung, Gewinnerklärung und Gewerbesteuererklärung für das Kalenderjahr 1964.

Bezug: Schreiben vom 27. 1. 1966.

Ich habe den Wirtschaftsprüfer Dr. Hansjörg Both, Köln, Rolandstraße 14 an die Abgabe der vorbezeichneten Erklärungen für die Wasserverteilungsanlagen der Gemeinden Holzlar, Hangelar, Menden und Siegburg-Mülldorf erinnert und ihm Termin bis zum 15. Februar 1966 gesetzt. Zu gegebener Zeit komme ich auf die Angelegenheit zurück.

2.) Zum Vorgang.

Dr. Both.

Steuerkl. & Finanzabg.?

h

1.) Herrn

Dr. Hansjörg B o t h

in K ö l n

Rolandstraße 14

11. 2. 1966

10

Betr.: Abgabe der Körperschaftssteuererklärung, Gewinnerklärung und
Gewerbsteuererklärung für das Kalenderjahr 1964.

Sehr geehrter Herr Dr. Both!

Gemäß §§ 155, 167, Abs. 2 der Reichsabgabenordnung müssen die Körperschaftssteuererklärungen, Gewinnerklärungen und Gewerbesteuererklärungen für das Rechnungsjahr 1964 für die Wasserverteilungsanlage der Gemeinden Hangelar, Holzlar, Menden und Siegburg-Mülldorf beim Finanzamt in Siegburg abgegeben werden. Nachdem Sie bereits mit dem Finanzamt in Siegburg eine Fristverlängerung bis zum 31. 12. 1965 vereinbart hatten, fordert das Finanzamt nunmehr mich auf, die vorbezeichneten Erklärungen bis spätestens 15. Februar 1966 einzureichen, da sie bisher immer noch nicht vorliegen.

Ich bitte Sie, die Erklärungen baldmöglichst fertigzustellen, um die Ent-
richtung eines Verspätungszuschlages zu vermeiden.

Hochachtungsvoll

2.) Vorlage nach 2 Wochen-

A/ Herrn

Dr. Hansjörg B o t h

5 K ö l n

Rolandstraße 14

4. Mai 1966

10 05. Mai 1966

Betr.: Abgabe der Körperschaftssteuererklärung, Gewinnerklärung,
Gewerbesteuererklärung für das Kalenderjahr 1964.

Bezug: Mein Schreiben vom 11. 2. 1966.
- - - -

Sehr geehrter Herr Dr. Both !

Mit Schreiben vom 11.2.1966 hatte ich Sie gebeten, die entsprechenden Steuererklärungen für die Wasserverteilungsanlagen der Gemeinden Holzlar, Hangelar, Menden und Siegburg-Mülldorf abzugeben.

Mir liegt keine Mitteilung vor, daß Sie meinem Ersuchen bereits entsprochen haben. Der Ordnung halber bitte ich, mir eine Nachricht zukommen zu lassen.

Schließlich sind hier für die Wasserverteilungsanlagen einige Abgabenbescheide eingegangen. Zur Prüfung der Bescheide und zur Wahrnehmung der Einspruchsfrist bitte ich, in nächster Zeit hier vorzusprechen.

Hochachtungsvoll !

i.A.

(Schumacher)

2/bv. am 20.5.1966

h

81 10-10

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 72

Betr.: Vorbereitung der Pflichtprüfung der
Wasserversorgungsanlagen im Amte Menden (Rhld.)

- a) Anlage in Hangelar
- b) Anlage in Holzlar,
- c) Anlage in Meindorf,
- d) Anlage in Menden (Rhld.),
- e) Anlage in Niederpleis und
- f) Anlage in Siegburg-Mülldorf

für die Geschäftsjahre 1964 und 1965.

verbunden hiermit (vorläufig) Abgabe der
Steuererklärungen.

1. Herr Dr. Zorn hat inzwischen
mit der Prüfung der Wasserver-
sorgungsanlagen ab f. u. Jahr 1964
begonnen.

2. Hr. 25.8.66

1/9.

P.-M 2.8.66

10 h

140.) Zusammenfassung von Versorgungsbetrieben mit Badeanstalten

Der III. Senat des BFH hat in einem von der Wirtschaftsberatungs AG vertretenen Musterprozeß die Zulässigkeit der Zusammenfassung von Versorgungsbetrieben mit Badeanstalten (Hallenbäder und Freibäder) wegen des wirtschaftlichen Zusammenhangs bejaht. Weil er damit von der feststehenden Rechtsprechung des I. Senats (vgl. StuW 1964 S. 39) abgewichen wäre, der einen engen inneren wirtschaftlichen Zusammenhang und einen Funktionszusammenhang verlangt, wurde diese Rechtsfrage dem Großen Senat des BFH zur Entscheidung vorgelegt. Damit ist die Zulässigkeit der Zusammenfassung von gewerblichen Betrieben einer Gemeinde noch einmal und grundsätzlich zur Entscheidung des höchsten Steuergerichts gestellt.

Es empfiehlt sich in allen Fällen, in denen die Zulässigkeit solcher Zusammenfassungen von Finanzämtern bestritten wird, die Veranlagungen durch Einsprüche und Rechtsmittel in der Schwebe zu halten, bis der Große Senat entschieden hat.

Mitteilungen des Rheinischen Gemeindetages Nr. 15 - 1.8.1966

2.) Am 10. und der Bitte um Vermittlung
und Beachtung.
Lsg. Müllberg den 8.8.66
Der Taxibetrieb
i. d.

100
81 10-10

1. Fotokopie an die Wasserversorgungs-GmbH
senden; v. am 16.1.67

2. 2017.

Der Amtsdirektor
10

Siegburg-Mülldorf, den 22. 9. 1967

81 10-10

- 1.) Der kaufm. Leiter der Wasserversorgungs-GmbH übergab mir am Mittwoch, dem 20. 9. 1967, die von den Gemeinden für den Zeitraum 1965 und 1966 abzugebenden Steuererklärungen für das Finanzamt. Er erklärte, daß der Wirtschaftsprüfer Dr. Booth die Bilanzen und Erfolgsrechnungen im Entwurf erstellt habe und diese dem Finanzamt in ca. 6 Wochen nachgereicht werden. Die aufgrund der Erfolgsrechnungen abzugebenden Körperschafts- und Gewerbesteuererklärungen von 1965 und 1966 sowie die Vermögenserklärung nach dem Stichtag 1. 1. 1966 wurden von Herrn Dr. Booth erarbeitet und bedürfen nunmehr der Unterzeichnung durch den berechtigten Vertreter der Gemeinden, die bisher Wasserverteilungsanlagen unterhielten. Herr Kuhfuß bat, die Erklärungen nach Unterzeichnung an die Wasserversorgungs-GmbH zurückzugeben, damit diese die Weiterleitung an das Finanzamt übernimmt. Für die hiesigen Akten ist eine Fotokopie anzufertigen. Eine Nachprüfung der in den einzelnen Steuererklärungen eingesetzten Zahlen kann verwaltungsseitig z.Zt. nicht erfolgen, da sich, wie ausgeführt, die Entwürfe der Erfolgsrechnungen und Bilanzen bei Herrn Dr. Booth befinden. Auf eine Nachprüfung wird deshalb und mit Rücksicht auf die Erarbeitung der Erklärungen durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer verzichtet.
- 2.) An die Wasserversorgungs-GmbH

Als Anlage übersende ich die für die früheren Wasserverteilungsanlagen der amtsangehörigen Gemeinden abzugebenden Steuererklärungen. Eine Fotokopie derselben habe ich zu den hiesigen Akten genommen.
- 3.) Z.d.A.
(Einzelsteuerakten der Wasserverteilungsanlagen)

*Am 29. 9. 67 an Herrn Kuhfuß
übergeben. Rh.*



29.7.1964

801-6

1.) An das
Finanzamt

in Siegburg
=====

an 31/7.

Betr.: Bericht über die Pflichtprüfung der Wasserverteilungsanlage der amtsangehörigen Gemeinden (Teilbezirk 32).

Die Berichte des Wirtschaftsprüfers Dipl.-Kfm. Dr. B o t h, Köln, über die bei den Wasserverteilungsanlagen der amtsangehörigen Gemeinden Hangelar, Holzlar, Meindorf, Menden, Niederpleis, Siegburg-Mülldorf vorgenommenen Pflichtprüfung für das Geschäftsjahr 1962 liegen mir vor.

Beigefügt erhalten Sie die jeweiligen Bilanzen und Erfolgsrechnungen abschriftlich zur gefl. Kenntnisnahme zwecks entgeltiger Festsetzung der Steuern für das Jahr 1962.

2.) Zum Vorgang.

g.

12



StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 76

DIPL.-KFM. DR. HANSJÖRG BOTH
WIRTSCHAFTSPRÜFER

5 KÖLN, den 26. September 1964
ROLANDSTRASSE 14
RUF: 35703

An das

Finanzamt Siegburg

S i e g b u r g

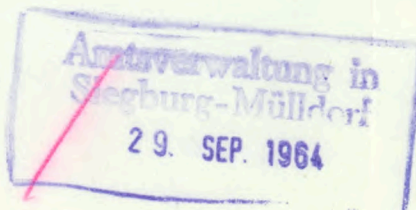
Mühlenstraße 19

Betr.: Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen für
das Kalenderjahr 1963

Sehr geehrte Herren !

Für die Abgabe der Steuererklärungen 1963 der nachfolgend aufgeführten Wasserwerke erbitte ich eine Fristverlängerung bis zum 31.12.1964. Die Aufstellung der Jahresabschlüsse 1963 aus der Kameralrechnung und die Pflichtprüfung der Betriebe können erst im November/Dezember 1964 von mir durchgeführt werden.

1. Wasserwerk der Gemeinde Niederpleis - Steuer-Nr. 125/416
2. Wasserwerk der Gemeinde Hangelar - Steuer-Nr. 125/427
3. Wasserwerk der Gemeinde Siegburg-Mülldorf - Steuer-Nr. 125/428
4. Wasserwerk der Gemeinde Menden - Steuer-Nr. 125/429
5. Wasserwerk der Gemeinde Meindorf - Steuer-Nr. 125/430
6. Wasserwerk der Gemeinde Holzlar



Mit vorzüglicher Hochachtung !

gez. Dr. Both

Wasserwerke der Amtsverwaltung Menden

DIPL.-KAM. DR. HANSJÖRG BOTT
STÄDTSCHEMAGISTRAT

ST. AUGUSTIN, den
VERMÄCHTERIN
1984



GOHRSMÜHLE

28.01.1984

St. Augustin, den

Personen und Sachen

9. 10. 1964

801-6

1.)
Herrn

Dr. Hans Jörg B o t h
Wirtschaftsprüfer

5 K ö l n

=====

Rolandstrasse 14

an 13.10.

Betr.: Abgabe der Steuererklärungen für das Jahr 1963
für die gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen.

Sehr geehrter Herr Dr. Both!

Für Wasserversorgungsanlagen mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100.000 cbm Wasser ist die Abgabe von Steuererklärungen nicht erforderlich. Lt. einer Mitteilung des Finanzamtes in Siegburg erreichen die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden Holzlar, Meindorf und Niederpleis im Jahre 1963 diese Grenze nicht, sodass sich die Abgabe der Steuererklärungen für diese Gemeinde, erübrigt und lediglich für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden Hangelar, Menden und Siegburg-Mülldorf Steuererklärungen anzufertigen sind.

Sofern Ihre Ermittlungen hinsichtlich des Jahresverbrauches mit denen des Finanzamtes in Siegburg übereinstimmen, bitte ich um gefl. Beachtung.

Hochachtungsvoll

2.) Zum Vorgang

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
801-6

Siegburg-Mülldorf, den 9. 10. 1964

- 1.) Lt. Auskunft des Finanzamtes in Siegburg ist die Abgabe von Steuererklärungen für Wasserversorgungsanlagen mit einem Verbrauch von jährlich 100.000 u. weniger cbm Wasser nicht erforderlich.

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden Meindorf und Niederpleis sind vom Finanzamt Siegburg ab 1. 1. 1962 aus diesem Grunde gestrichen worden. Auch die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Holzlar erreicht mit einem Jahresverbrauch 1962 von 86.000 cbm Wasser nicht diese Grenze, sodass für das Jahr 1963 nur noch für folgende Gemeinden Steuererklärungen zu fertigen sind:

Hangelar,
Menden,
Siegburg-Mülldorf.

- 2.) Der Wirtschaftsprüfer Dr. Both, Köln, der auch mit der Abgabe der Steuererklärungen betraut ist, erhält eine entsprechende Mitteilung.

- 3.) Zum Vorgang.

Ly.

b

St. Augustin, den 1. April 1881

Sehr geehrte Frau, ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken, dass Sie mir die
Gefälligkeit erwiesen haben, mir die von Ihnen erhaltenen Briefe zu übersenden.

Ich habe dieselben mit Interesse gelesen und bin sehr erfreut, dass Sie
mir so viele interessante Mittheilungen gemacht haben. Besonders
interessant finde ich die Beschreibung der von Ihnen erhaltenen
Bücher, welche Sie mir sehr dankbar überlassen haben. Ich werde
dieselben mit großer Freude annehmen und sie mir bald zu-
schicken lassen. Ich hoffe, dass Sie mir auch noch viele
andere interessante Mittheilungen machen werden.

Ich bin sehr dankbar für die von Ihnen erhaltenen Briefe und
hoffe, dass Sie mir auch noch viele andere interessante
Mittheilungen machen werden. Ich bin sehr dankbar für die
von Ihnen erhaltenen Briefe und hoffe, dass Sie mir auch
noch viele andere interessante Mittheilungen machen werden.

Ich bin sehr dankbar für die von Ihnen erhaltenen Briefe und
hoffe, dass Sie mir auch noch viele andere interessante
Mittheilungen machen werden. Ich bin sehr dankbar für die
von Ihnen erhaltenen Briefe und hoffe, dass Sie mir auch
noch viele andere interessante Mittheilungen machen werden.

4.6.1964

Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor

801-6

1.) An das
Finanzamt

52 Siegburg

ab. 17
8.6.64

Betr.: Abgabe der Steuererklärungen für 1963; hier:
Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden:

Hangelar,
Meindorf,
Menden,
Siegburg-Mülldorf.

Die vorgenannten Steuererklärungen für das Jahr 1963 habe ich an den Wirtschaftsprüfer Dr. Hansjörg Both, Köln, Rolandstraße 14, weitergereicht, der sie nach Durchführung der Prüfungen termingerecht dort abgeben wird.

2.) Z.d.A.

Im Auftrage
h

h

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 80

4.6.1964

Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor

801-6

- 1.) Herrn
Dr. Hansjörg B o t h
Wirtschaftsprüfer

5 K ö l n
Rolandstr. 14

ne. 18
-8.6.64

Betr.: Abgabe der Steuererklärungen für 1963; hier:
Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden:
Hangelar,
Meindorf,
Menden,
Siegburg-Mülldorf.

Sehr geehrter Herr Dr. Both!

Als Anlage überreiche ich die mir vom Finanzamt Siegburg übersandten vorgenannten Steuererklärungen.

Ich bitte, diese Steuererklärungen nach Durchführung der Prüfung der jeweiligen Wasserversorgungsanlagen termingerecht beim Finanzamt Siegburg abzugeben und mich hierüber zu benachrichtigen.

Anlagen

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

- el* 2.) Finanzamt unterrichten.
3.) Z.d.A.

18

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 81

Der Regierungspräsident
Gemeindeprüfungsamt

Köln, den 1. Juni 1964

32. 22 / 02

Gesehen!

Siegburg, den 5. JUNI 1964

Siegburg Kreis

Der Oberkreisdirektor

- 00/2 -

im Auftrage

An den Herrn Amtsdirektor des Amtes Menden
in Siegburg-Mülldorf

über den Herrn Oberkreisdirektor
in Siegburg

Amtsverwaltung in
Siegburg-Mülldorf

- 9. JUN 1964

Eing - 4. JUN 1964

00/2

Betr.: Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe

Bezug: RdErlaß des Innenministers NW vom 19.1.1963

- III B 3-8/10-7274/62 -

meine Verfügung vom 8.2.1963 - Az. wie oben - und

RdErlaß des Innenministers NW vom 14.5.1964

- III B 4-8/10-6040/64 -

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 14. Mai 1964 die Zeitgebühren für Prüfungsleistungen bei Durchführung von Pflichtprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe erhöht. Danach beträgt die Zeitgebühr für Prüfungsleistungen, die ab 1. Juni 1964 erbracht werden :

a)	in Gemeinden	bis zu	5 000 Einw.	115,--	DM
b)	"	"	über 5 000 bis 20 000 "	130,--	DM
c)	"	"	" 20 000 " 50 000 "	145,--	DM
d)	"	"	" 50 000 "	160,--	DM .

In die Zeitgebühr ist die Erstattung der Umsatzsteuer einbezogen.

Im übrigen verweise ich auf meine Rundverfügung vom 8.2.1963

- Az. wie oben - .

Im Auftrage:

gez. Amelungk i.V.



Beglaubigt

[Signature]
Reg.-Angestellte

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 82

Der Regierungspräsident
Gemeindeprüfungsamt

Köln, den 1. Juni 1964

Gesehen!

- 5. JUNI 1964

Siegburg, den 5. JUNI 1964

Siegkreis
Der Oberkreisdirektor

- 0012 -

Im Auftrage

An den Herrn Amtsdirektor des Amtes Mendel
in Siegburg-Mülldorf
über den Herrn Oberkreisdirektor
in Siegburg

Amtsverwaltung
Siegkreis
Siegkreis

- 9. JUNI 1964

- 4. JUNI 1964

Betr.: Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe

Bezug: RdErlaß des Innenministers NW vom 19.1.1963

- III B 3-8/10-7274/62 -

meine Verfügung vom 8.2.1963 - Az. wie oben - und

RdErlaß des Innenministers NW vom 14.5.1964

- III B 4-8/10-6040/64 -

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 14. Mai 1964 die Zeitgebühren für Prüfungsleistungen bei Durchführung von Pflichtprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe erhöht. Danach beträgt die Zeitgebühr für Prüfungsleistungen, die ab 1. Juni 1964 erbracht werden :

a)	in Gemeinden	bis zu	5 000 Einw.	115,--	DM
b)	"	"	über 5 000 bis 20 000 "	130,--	DM
c)	"	"	" 20 000 " 50 000 "	145,--	DM
d)	"	"	" 50 000 "	160,--	DM

In die Zeitgebühr ist die Erstattung der Umsatzsteuer einbezogen.

In übrigen verweise ich auf meine Rundverfügung vom 8.2.1963
- Az. wie oben -

Im Auftrag:

gez. Anelungk i.V.



Beglaubigt

Reg.-Angestellte

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 83

Der Regierungspräsident
Gemeindeprüfungsamt

Köln, den 1. Juni 1964

Gesehen!Siegburg, den 5. JUNI 1964 196

Siegkreis
Der Oberkreisdirektor
-0012-
Im Auftrage

An den Herrn Amtsdirektor des Amtes Menden
in Siegburg-Mülldorf
über den Herrn Oberkreisdirektor
in Siegburg

Amtsverwaltung
Siegburg-Mülldorf
- 9. JUNI 1964

Eing - 4. JUNI 1964

Betr.: Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe

Bezug: RdErlaß des Innenministers NW vom 19.1.1963
- III B 3-8/10-7274/62 - ,
meine Verfügung von 8.2.1963 - Az. wie oben - und
RdErlaß des Innenministers NW vom 14.5.1964
- III B 4-8/10-6040/64 -

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 14. Mai 1964 die Zeitgebühren für Prüfungsleistungen bei Durchführung von Pflichtprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe erhöht. Danach beträgt die Zeitgebühr für Prüfungsleistungen, die ab 1. Juni 1964 erbracht werden :

a)	in Gemeinden	bis zu	5 000 Einw.	115,--	DM
b)	"	"	über 5 000 bis 20 000 "	130,--	DM
c)	"	"	" 20 000 " 50 000 "	145,--	DM
d)	"	"	" 50 000 "	160,--	DM

In die Zeitgebühr ist die Erstattung der Umsatzsteuer einbezogen.

Im übrigen verweise ich auf meine Rundverfügung vom 8.2.1963
- Az. wie oben - .

Im Auftrag:

gez. Amelung i.V.



Beglaubigt

Reg.-Angestellte

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 84

Der Regierungspräsident
Gemeindeprüfungsamt

Köln, den 1. Juni 1964

32. 22 / 02

Amtsverwaltung in
Siegburg-Mülldorf
- 9. JUNI 1964

Gesehen!Siegburg, den ~~5. JUNI 1964~~ 1964

Siebkreis

Der Oberkreisdirektor

10/2
In Auftrage
[Signature]

An den Herrn Amtsdirektor des Amtes Menden
in Siegburg-Mülldorf
über den Herrn Oberkreisdirektor
in Siegburg

Siebkreis
Eing - 4. JUNI 1964

Betr.: Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe

Bezug: RdErlaß des Innenministers NW vom 19.1.1963
- III B 3-8/10-7274/62 - ,
meine Verfügung vom 8.2.1963 - Az. wie oben - und
RdErlaß des Innenministers NW vom 14.5.1964
- III B 4-8/10-6040/64 -

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 14. Mai 1964 die Zeitgebühren für Prüfungsleistungen bei Durchführung von Pflichtprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe erhöht. Danach beträgt die Zeitgebühr für Prüfungsleistungen, die ab 1. Juni 1964 erbracht werden :

a)	in Gemeinden	bis zu	5 000 Einw.	115,--	DM
b)	"	"	über 5 000 bis 20 000 "	130,--	DM
c)	"	"	" 20 000 " 50 000 "	145,--	DM
d)	"	"	" 50 000 "	160,--	DM .

In die Zeitgebühr ist die Erstattung der Umsatzsteuer einbezogen.

Im übrigen verweise ich auf meine Rundverfügung vom 8.2.1963
- Az. wie oben - .

Im Auftrag:

gez. Amelungk i.V.



Beglaubigt

[Signature]
Reg.-Angestellte

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 85

Der Regierungspräsident
Gemeindeprüfungsamt

Köln, den 1. Juni 1964

32. 22 / 02

Gesehen!

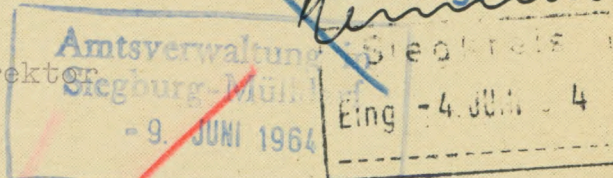
Siegburg, den 5. JUNI 1964

Siegkreis

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage

An den Herrn Amtsdirektor des Amtes Menden
in Siegburg-Mülldorf
über den Herrn Oberkreisdirektor
in Siegburg



Betr.: Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe

Bezug: RdErlaß des Innenministers NW vom 19.1.1963
- III B 3-8/10-7274/62 -
meine Verfügung von 8.2.1963 - Az. wie oben - und
RdErlaß des Innenministers NW vom 14.5.1964
- III B 4-8/10-6040/64 -

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 14. Mai 1964 die Zeitgebühren für Prüfungsleistungen bei Durchführung von Pflichtprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe erhöht. Danach beträgt die Zeitgebühr für Prüfungsleistungen, die ab 1. Juni 1964 erbracht werden :

a)	in Gemeinden	bis zu	5 000 Einw.	115,--	DM
b)	"	"	über 5 000 bis 20 000 "	130,--	DM
c)	"	"	" 20 000 " 50 000 "	145,--	DM
d)	"	"	" 50 000 "	160,--	DM .

In die Zeitgebühr ist die Erstattung der Umsatzsteuer einbezogen.

Im übrigen verweise ich auf meine Rundverfügung vom 8.2.1963
- Az. wie oben -

Im Auftrag:

gez. Amelungk i.V.

**Beglaubigt!**

Reg.-Angestellte

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 86

Der Regierungspräsident

Köln, den 1. Juni 1964

Gemeindeprüfungsamt

32. 22 / 02

Verwaltung in
Siegburg-Mülldorf

- 9. JUNI 1964

Gesehen!

Siegburg, den - 5. JUNI 1964 - 196

Siegkreis

Der Oberkreisdirektor

An

den Herrn Amtsdirektor des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf

über den Herrn Oberkreisdirektor

in Siegburg

Auftrag

- 4. JUNI 1964

Betr.: Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe

Bezug: RdErlaß des Innenministers NW vom 19.1.1963

- III B 3-8/10-7274/62 - ,

meine Verfügung vom 8.2.1963 - Az. wie oben - und

RdErlaß des Innenministers NW vom 14.5.1964

- III B 4-8/10-6040/64 -

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 14. Mai 1964 die Zeitgebühren für Prüfungsleistungen bei Durchführung von Pflichtprüfungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe erhöht. Danach beträgt die Zeitgebühr für Prüfungsleistungen, die ab 1. Juni 1964 erbracht werden :

a)	in Gemeinden	bis zu	5 000 Einw.	115,--	DM
b)	"	"	über 5 000 bis 20 000 "	130,--	DM
c)	"	"	" 20 000 " 50 000 "	145,--	DM
d)	"	"	" 50 000 "	160,--	DM .

In die Zeitgebühr ist die Erstattung der Umsatzsteuer einbezogen.

Im übrigen verweise ich auf meine Rundverfügung vom 8.2.1963
- Az. wie oben - .

Im Auftrag:

gez. Amelungk i.V.



Beglaubigt

Reg.-Angestellter

1. Abschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 87

Dipl. Kfm, Dr. Hansjörg Both
Wirtschaftsprüfer

5 Köln, den 25. Mai 1964
Rolandstrasse 14
Ruf: 35703

An die

Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Siegburg-Mülldorf

Siegburg-Mülldorf
Amtsverwaltung

Betr.: Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 1962

Für die vorstehend angeführte Prüfung erlaube ich mir zu liquidieren:

12 Tagewerke zu je 90,-- DM	1080,--
<u>Tätigkeit in Siegburg -Mülldorf</u>	
WP Dr. Both: 13.,14.,15.,16.,17.IV. 64	
je 1 Tag	
Dr. m. Both: 7.,8.,9.,10.IV.64 je 1 Tag	
<u>Berichterstattung</u>	
3 Tagewerke	
Tagegelder für 9 Tage zu je 8 DM	72,--
Fahrtkosten für 9 Tage zu je 9,--DM	81,--
Kosten für Mehrausfertigung des Prüfungsberichtes	18,50
Auslagen für Nebenkosten	3,--
Den Gesamtbetrag von	1.254,50
	=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank, Köln, Chlodwigplatz zu überweisen.

gez.: Dr. Both

- 2.) Die Prüfung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.
- 3.) Auszahlungsanordnung über 1.254, 50 zu Lasten der Gemeinde Siegburg-Mülldorf gefertigt.

Siegburg-Mülldorf, den 26.5.1964
Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor

I.A.

(Stahl)

h

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several paragraphs and includes some lines that appear to be numbered or bulleted. The overall quality is poor, with significant noise and low contrast.]

1. Abschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 88

Dipl.Kfm. Dr. Hansjörg Both
Wirtschaftsprüfer

5 Köln, den 25.5.1964
Rolandstrasse 14
Ruf: 35703

An die

Wasserverteilungsanlage der Gemeinde Menden

Siegburg-Mülldorf

Amtsverwaltung

Betr.: Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 1962

Für die vorstehend angeführte Prüfung erlaube ich mir zu liquidieren:

12 Tagewerke zu je DM 100,--	1200,--
<u>Tätigkeit in Siegburg-Mülldorf</u>	

WP Dr. Both: 6.,7.,8.,9.,10.VI.64
je 1 Tag

Dr. M. Both: 31.III.,1.,2.,3IV.64 je 1 Tag

Berichterstattung

3 Tagewerke

Tagegelder für 9 Tage zu je DM 8,--	72,--
Fahrtkosten für 9 Tage zu je DM 9,--	81,--
Kosten für Mehrausfertigungen des Prüfungs-	
berichtes	17,50
Auslagen für Nebenkosten	3,--
	<u>1 373,50</u>

Den Gesamtbetrag von

1 373,50
=====

bitte ich auf mein Konto bei der Dresdner Bank, Köln, Depositen-
kasse Chlodwigplatz zu überweisen.

gez.: Both

- 2.) Die Prüfung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.
- 3.) Auszahlungsanordnung über 1.373,50 zu Lasten der Gemeinde Menden gefertigt.
- 4.) ZPA. 801-6/o

Siegburg-Mülldorf, den 26.5.1964
Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
I. A.

(Stahl)

15

1. Abschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 89

Dipl. Kfm. Dr. Hansjörg Both
Wirtschaftsprüfer

5 Köln, den 25. Mai 1964
Rolandstrasse 14
Ruf: 35703

An die

Wasserverteilungsanlage der Gemeinde Holzlar

Siegburg-Mülldorf

Amtsverwaltung

Betr.: Pflichtprüfung - des Geschäftsjahres 1962 sowie Aufstellung
der Abschlüsse für die Geschäftsjahre 1959/60, 1960 und 1961

Für die vorstehend angeführten Bemühungen erlaube ich mir zu
liquidieren:

18 Tagewerke zu je DM 90,-- DM	1620,--
<u>Tätigkeit in Siegburg-Mülldorf</u>	

WP Dr. Both: 27., 28., 29., 30. IV. 64
je 1 Tag

Dr. M. Both: 17., 20., 21., 22., 23., 24., 27., 28., 29.,
30. IV. 64 je 1 Tag

Berichterstattung

4 Tagewerke

Tagegelder für 14 Tage zu je DM 8,--	112,--
--------------------------------------	--------

Fahrkosten für 14 Tage für je 9,-- DM	126,--
---------------------------------------	--------

Kosten für Mehrausfertigungen des Prüfungs- berichtes	21,50
--	-------

Auslagen für Nebenkosten	3,--
--------------------------	------

Den Gesamtbetrag von

1882,50
=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank, Köln,
Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

gez.: Dr. Both

2. Die Prüfung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.
3. Auszahlungsanordnung über 1882,50 zu Lasten der Gemeinde Holzlar gefertigt.
4. ZPA 801-6/0

Siegburg-Mülldorf, den 26.5.1964

Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor

I. A.

(Stahl)

1. Abschrift

Dipl. Kfm. Dr. Hansjörg Both
Wirtschaftsprüfer

5 Köln, den 25. Mai 1964
Rolandstrasse 14
Ruf: 35703

An die

Wasserverteilungsanlage der Gemeinde Holzlar

Siegburg-Mülldorf

Amtsverwaltung

Betr.: Körperschaft-, Gewerbe und Umsatzsteuererklärung für das
Kalenderjahr 1962; Vermögenserklärungen zum 1.1.1962 und
1.1.1963

Für die Ausarbeitung der vorstehend angeführten Steuererklärungen
erlaube ich mir zu liquidieren:

Körperschaft-, Gewerbe und Umsatzsteuererklärung
für das Kalenderjahr 1962 mit Entwicklung der
steuerlichen Verlustvorträge und Schreiben an das
Finanzamt Siegburg.

250,-- DM

Vermögenserklärung zum 1.1.1962 einschließlich
Vermögensaufstellung mit Bewertung der Vermögens-
und Schuldposten nach dem Bewertungsgesetz

200,-- DM

Vermögenserklärung zum 1.1.1963 einschließlich
Vermögensaufstellung mit Bewertung der Vermögens-
und Schuldposten nach dem Bewertungsgesetz

250,-- DM

Den Gesamtbetrag von

700,-- DM
=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank, Köln
Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

gez.: Dr. Both

- 2.) Die Steuererklärungen wurden ordnungsgemäß erstellt.
- 3.) Auszahlungsanordnung über 700,-- DM zu Lasten der Gemeinde
Holzlar gefertigt.
- 4.) ZPA. 801-6/o

Siegburg-Mülldorf, den 26.5.1964
Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
I.A.


(Stahl)

17

[The following text is extremely faint and largely illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a letter or a report, with some lines of text visible in the upper and lower portions of the page.]

[Faint text lines visible in the upper portion of the page, including what might be a date or header.]

[Faint text lines visible in the middle portion of the page.]

[Faint text lines visible in the lower portion of the page.]

1.) Abschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 91

Dipl. Kfm. Dr. Hansjörg Both
Wirtschaftsprüfer

5 Köln, den 25. Mai 1964
Rolandstrasse 14
Ruf: 35703

An die

Wasserbeteiligungsanlage der Gemeinde Hangelar

Siegburg-Mülldorf

Amtsverwaltung

Betr.: Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 1962

Für die vorstehend angeführte Prüfung erlaube ich mir zu liquidieren:

12 Tagewerke zu je DM 100,--	1200,-- DM
<u>Tätigkeit in Siegburg-Mülldorf</u>	

WP Dr. Both: 20., 21., 22., 23., 24. IV. 64 je
1 Tag

Dr. M. Both: 13., 14., 15., 16. IV. 64 je 1 Tag

Berichterstattung
3 Tagewerke

Tagegelder für 9 Tage zu je DM 8,--	72,-- DM
-------------------------------------	----------

Fahrtkosten für 9 Tage zu je DM 9,--	81,-- DM
--------------------------------------	----------

Kosten für Mehrausfertigungen des Prüfungsberichtes	17,50 DM
--	----------

Auslagen für Nebenkosten	3,-- DDM
--------------------------	----------

Den Gesamtbetrag von

1 373.50
=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank,
Köln, Depositenkasse Chlodwigplatz zu überweisen.

gez.: Dr. Both

- 2.) Die Prüfung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.
- 3.) Auszahlungsanordnung über 1.373,50 DM gefertigt.
- 4.) ZPA. 801-6/o

Siegburg-Mülldorf, den 26.5.1964

Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor

I. A.

(Stahl)

Handwritten header information, possibly including a date and reference number.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script.

Second section of handwritten text, appearing as a distinct paragraph.

Third section of handwritten text, continuing the narrative or list.

Fourth section of handwritten text, possibly a concluding paragraph or signature area.

Fifth section of handwritten text, located near the bottom of the page.

1. Abschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 92

Dipl. Kfm. Dr. Hansjörg Both
Wirtschaftsprüfer

5 Köln, den 5.5.1964
Rolandstrasse 14
Ruf: 35703

An die

Wasserverteilungsanlage der Gemeinde Meindorf

Siegburg.- Mülldorf
Amtsverwaltung

Betr.: Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 1962

Für die vorstehend angeführte Prüfung erlaube ich mir zu liquidieren:

7 Tagewerke zu je DM 90,--

Tätigkeit in Siegburg- Mülldorf

630,--

WP. Dr. Both: 23., 24., 25., 26. III. 64 je 1 Tag

Dr. M. Both: 23., III 64 1 Tag

Berichterstattung

2 Tagewerke

Tagegelder für 5 Tage zu je DM 8,--

40, -

Fahrtkosten für 5 Tage zu je DM 9,--

45,--

Kosten für Mehrausfertigung des Prüfungsberichtes

15,50

Auslagen für Nebenkosten

3,--

Den Gesamtbetrag von 733,50

733,50

=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank, Köln
Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

gez.: Both

2.)

Die Prüfung wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Auszahlungsanordnung über 733,50 zu Lasten der Gemeinde Meindorf
gefertigt.

3.)

Z.d.A.

Siegburg-Mülldorf, den 25.5.1964

Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor

I.A./

Stahl

(Stahl)

17

1.)

Abschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 93

Dipl. Kfm. Dr. Hansjörg Both
Wirtschaftsprüfer

5 Köln, den 5.5.1964

An die

Wasserverteilungsanlage der Gemeinde Hangelar

Siegburg-Mülldorf

Amtsverwaltung

Betr.: Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung für das
Kalenderjahr 1962; Vermögenserklärungen zum 1.1.1962 und
zum 1.1.1963

Für die Ausarbeitung der vorstehend angeführten Steuererklärungen er-
laube ich mir zu liquidieren:

DM

Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung
für das Kalenderjahr 1962

200,--

Vermögenserklärung zum 1.1.1962 einschließlich
Vermögensaufstellung mit Bewertung der Vermögens
und Schuldposten nach dem Bewertungsgesetz

250,--

Vermögenserklärung zum 1.1.1962 einschließlich
Vermögensaufstellung mit Bewertung der Vermögens-
und Schuldposten nach dem Bewertungsgesetz

250,--

Den Gesamtbetrag von

700,--

=====

bitte ich auf mein Konto Vr. 21301 bei der Drendner Bank, Köln
Depositenkasse Chlodwigweg, zu überweisen.

Die Steuererklärungen wurden ordnungsgemäß erstellt.

2.)

Auszahlungsanordnung über 700,-- DM zu Lasten der Gemeinde
Hangelar angefertigt.

3.)

Z.d.A.

Siegburg-Mülldorf, den 25.5.1964

Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor

I.A.

Hand

(Stahl)

1. Die ...

2. Die ...

3. Die ...

4. Die ...

5. Die ...

6. Die ...

7. Die ...

8. Die ...

9. Die ...

10. Die ...

11. Die ...

12. Die ...

13. Die ...

Abschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 94

1.)

Dipl. Kfm. Dr. Hansjörg Both

Wirtschaftsprüfer

5 Köln, den 5.5.1964

Rolandstrasse 14

Ruf: 35703

An die

Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Siegburg-Mülldorf

Siegburg-Mülldorf

Amtsverwaltung

Betr.: Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung für
das Kalenderjahr 1962; Vermögenserklärung zum 1.1.1962
und zum 1.1.1963

Für die Ausarbeitung der vorstehend angeführten Steuererklärung
erlaube ich mir zu liquidieren:

Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung
für das Kalenderjahr 1962 200,--

Vermögenserklärung zum 1.1.1962 einschließlich
Vermögensaufstellung mit Bewertung der Vermögens-
und Schuldposten nach dem Bewertungsgesetz 250,--

Vermögenserklärung zum 1.1.1963 einschließlich
Vermögensaufstellung mit Bewertung der Vermögens-
und Schuldposten nach dem Bewertungsgesetz 250,--

Den Gesamtbetrag von 700,--
=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank, Köln,
Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

Die Steuerklärungen sind ordnungsgemäß erstellt worden. gez: Both

2.) Auszahlungsanordnung über 700,-- DM zu Lasten der Gemeinde
Siegburg-Mülldorf gefertigt.

3.) Z.d.A.

Siegburg-Mülldorf, den 15.5.1964

Amt Menden (Rheinland)

Der Amtsdirektor

I. A. *[Handwritten Signature]**18*

St. Augustin, den 1. 1. 1901
Herrn
St. Augustin

St. Augustin, den 1. 1. 1901
Herrn
St. Augustin

St. Augustin, den 1. 1. 1901

St. Augustin, den 1. 1. 1901

St. Augustin, den 1. 1. 1901
St. Augustin, den 1. 1. 1901
St. Augustin, den 1. 1. 1901

St. Augustin, den 1. 1. 1901
St. Augustin, den 1. 1. 1901

St. Augustin, den 1. 1. 1901
St. Augustin, den 1. 1. 1901

St. Augustin, den 1. 1. 1901
St. Augustin, den 1. 1. 1901

St. Augustin, den 1. 1. 1901
St. Augustin, den 1. 1. 1901

St. Augustin, den 1. 1. 1901

St. Augustin, den 1. 1. 1901
St. Augustin, den 1. 1. 1901

St. Augustin, den 1. 1. 1901
St. Augustin, den 1. 1. 1901

St. Augustin, den 1. 1. 1901
St. Augustin, den 1. 1. 1901

1.) Abschrift

Dipl. - Kfm. Dr. Hansjörg B o t h
W i r t s c h a f t s p r ü f e r

5 Köln, den 5.5.1964
Rolandstrasse 14
Ruf: 35703

An das

Wasserwerk der Gemeinde Niederpleis

S i e g b u r g - M ü l l d o r f

Amtsverwaltung

Betr.: Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung für das
Kalenderjahr 1962; Vermögenserklärung zum 1.1.1963

Für die Ausarbeitung der vorstehend angeführten Steuererklärungen
erlaube ich mir zu liquidieren:

Körperschaft-, Gewerbe und Umsatzsteuererklärung
für das Kalenderjahr 1962

150,--

Vermögenserklärung zum 1.1.1963 einschließlich
Vermögensaufstellung mit Bewertung der Vermögens -
und Schuldposten nach dem Bewertungsgesetz

200,--

Den Gesamtbetrag von

350,--

=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank, Köln, Depositen-
kasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

gez.: Both

für Steuerklärungen und ordnungsgemäß erstellt worden.

2.) Auszahlungsanordnung über 350,-- DM zu Lasten der Gemeinde Niederpleis
gefertigt.

3.) Z.d.A.

Siegburg-Mülldorf, den 15.5.1964

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor

v. A. Hand

16

1. 1. 1901
2. 1. 1901
3. 1. 1901
4. 1. 1901
5. 1. 1901
6. 1. 1901
7. 1. 1901
8. 1. 1901
9. 1. 1901
10. 1. 1901
11. 1. 1901
12. 1. 1901
13. 1. 1901
14. 1. 1901
15. 1. 1901
16. 1. 1901
17. 1. 1901
18. 1. 1901
19. 1. 1901
20. 1. 1901
21. 1. 1901
22. 1. 1901
23. 1. 1901
24. 1. 1901
25. 1. 1901
26. 1. 1901
27. 1. 1901
28. 1. 1901
29. 1. 1901
30. 1. 1901
31. 1. 1901
32. 1. 1901
33. 1. 1901
34. 1. 1901
35. 1. 1901
36. 1. 1901
37. 1. 1901
38. 1. 1901
39. 1. 1901
40. 1. 1901
41. 1. 1901
42. 1. 1901
43. 1. 1901
44. 1. 1901
45. 1. 1901
46. 1. 1901
47. 1. 1901
48. 1. 1901
49. 1. 1901
50. 1. 1901
51. 1. 1901
52. 1. 1901
53. 1. 1901
54. 1. 1901
55. 1. 1901
56. 1. 1901
57. 1. 1901
58. 1. 1901
59. 1. 1901
60. 1. 1901
61. 1. 1901
62. 1. 1901
63. 1. 1901
64. 1. 1901
65. 1. 1901
66. 1. 1901
67. 1. 1901
68. 1. 1901
69. 1. 1901
70. 1. 1901
71. 1. 1901
72. 1. 1901
73. 1. 1901
74. 1. 1901
75. 1. 1901
76. 1. 1901
77. 1. 1901
78. 1. 1901
79. 1. 1901
80. 1. 1901
81. 1. 1901
82. 1. 1901
83. 1. 1901
84. 1. 1901
85. 1. 1901
86. 1. 1901
87. 1. 1901
88. 1. 1901
89. 1. 1901
90. 1. 1901
91. 1. 1901
92. 1. 1901
93. 1. 1901
94. 1. 1901
95. 1. 1901
96. 1. 1901
97. 1. 1901
98. 1. 1901
99. 1. 1901
100. 1. 1901

1.) Abschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 96

Dipl. Kfm. Dr. H a n s j ö r g B o t h

5 Köln, den 5.5.1964

Rolandstrasse 14

W i r t s c h a f t s p r ü f e r

Ruf: 35703

An die

Wasserverteilungsanlage der Gemeinde Meindorf

Siegburg-Mülldorf

Amtsverwaltung

Betr.: Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung für das
Kalenderjahr 1962; Vermögenserklärung zum 1.1.1963Für die Ausarbeitung der vorstehend angeführten Steuererklärungen
erlaube ich mir zu liquidieren:Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung für das
Kalenderjahr 1962;

100,--

Vermögenserklärung zum 1.1.1963 einschließlich
Vermögensaufstellung mit Bewertung der Vermögens-
und Schuldposten nach dem Bewertungsgesetz

150,--

Den Gesamtbetrag von

250,--

=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank, Köln, Depositen-
kasse Chlodwigstrasse, zu überweisen.

gez.: Both

Die Steuererklärungen sind ordnungsgemäß erstellt worden.

2.) Auszahlungsanordnung über 250,-DM zu Lasten der Gemeinde Meindorf gefertigt.

3.) Z.d.A.

Siegburg-Mülldorf, den 15.5.1964

Amt Menden(Rheinland)

Der Amtsdirektor

I.A.

h. m.

(Stahl)

h

[The following text is a transcription of the document, which appears to be a letter or official communication. The text is mirrored and difficult to read due to the quality of the scan. It includes various administrative details, dates, and signatures.]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

1.)

Abschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 97

Dipl. Kfm. Dr. Both

5 Köln, den 5.5.1964
Rolandstrasse 14
Ruf: 35703

An die

Wasserverteilungsanlage der Gemeinde Menden

Siegburg-Mülldorf

Amtsverwaltung

Betr.: Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung für das
Kalenderjahr 1962; Vermögenserklärung zum 1.1.1962 und
zum 1.1.1963

Für die Ausarbeitung der vorstehend angeführten Steuererklärungen erlaube
ich mir zu liquidieren:

Körperschaft -, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr 1962	200,--
---	--------

Vermögenserklärung zum 1.1.1962 einschließlich Vermögensaufstellung mit Bewertung der Vermögens und Schuldposten nach dem Bewertungsgesetz.	250,--
---	--------

Vermögenserklärung zum 1.1.1963 einschließlich Vermögensaufstellung mit Bewertung der Vermögens- und Schuldposten nach dem Bewertungsgesetz.	250,--
--	--------

Den Gesamtbetrag von	700,-- =====
----------------------	-----------------

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank, Köln,
Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

Die Steuererklärungen sind ordnungsgemäß erstellt worden.

2.) Auszahlungsanordnung über 700,-- DM zu Lasten der Gemeinde Menden
gefertigt.

3.) Z.d.A.

Siegburg-Mülldorf, den 15.5.1964
Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor

I.A.

Stahl

(Stahl)

h

St. Augustin, den 1. 1. 1904
Herrn ...
Herrn ...

St. Augustin, den 1. 1. 1904

Herrn ...

St. Augustin, den 1. 1. 1904

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

Herrn ...

St. Augustin, den 1. 1. 1904
Herrn ...
Herrn ...

St. Augustin, den 1. 1. 1904

(Herrn ...)

* 1.) Abschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 98

Dipl. Kfm. Dr. Hansjörg Both
Wirtschaftsprüfer

5 Köln, den 5.5.1964
Rolandstrasse 14
Ruf: 35703

An das
Wasserwerk der Gemeinde Niederpleis
Siegburg-Mülldorf
Amtsverwaltung

Betr.: Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 1962

Für die vorstehend angeführte Prüfung erlaube ich mir zu liquidieren:

	DM
9 Tagewerke zu je DM 90,--	910,--
<u>Tätigkeit in Siegburg-Mülldorf</u>	
WP Dr. Both: 31.III., 1., 2., 3.IV 64 je 1 Tag	
Dr. M. Both: 24., 25., 26.III 64 je 1 Tag	
<u>Berichtserstattung</u>	
2 Tagewerke	
 Tagegelder für 7 Tage zu je DM 8,--	 56,--
Fahrtkosten für 7 Tage zu je DM 9,--	63,--
Kosten für Mehrausfertigungen des Prüfungsberichtes	17,50
Auslagen für Nebenkosten	3,--
	<u>949,50</u>
	=====
Den Gesamtbetrag von	

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank, Köln,
Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

Die Rückstellungen sind ordnungsgemäß abgesetzt worden. gez.: Both

2.) Auszahlungsanordnung über 949,50 DM zu Lasten der Gemeinde Niederpleis
gefertigt.

3.) Z.d.A.

Siegburg-Mülldorf, den 15.5.1964
Der Amtsdirektor

I.A.

Stahl

(Stahl)

AK

1. Die ...
2. Die ...
3. Die ...

4. Die ...
5. Die ...
6. Die ...

7. Die ...
8. Die ...
9. Die ...

10. Die ...
11. Die ...
12. Die ...

13. Die ...
14. Die ...
15. Die ...

16. Die ...
17. Die ...
18. Die ...

19. Die ...
20. Die ...
21. Die ...

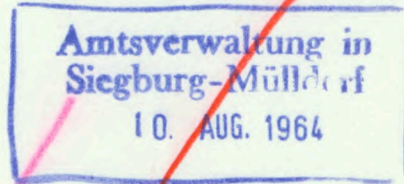
22. Die ...
23. Die ...
24. Die ...

25. Die ...
26. Die ...
27. Die ...

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 99

DIPL.-KFM. DR. HANSJÖRG BOTH
WIRTSCHAFTSPRÜFER

5 KÖLN, den 8. August 1964
ROLANDSTRASSE 14
RUF: 35703



An die

Wasserwerke des Amtes Menden

Siegburg - Mülldorf

Amtsverwaltung

Betr.: Schlußbesprechung am 21.7.1964 über die Pflichtprüfungen
der Wasserwerke Menden, Hangelar, Siegburg - Mülldorf,
Niederpleis, Holzlar und Meindorf für das Geschäftsjahr 1962

Für die Teilnahme an der vorstehend angeführten Schlußbesprechung
erlaube ich mir zu liquidieren:

	DM
1 Tagewerk zu DM 130.--	130.--
WP Dr. Both und Dr. M. Both je 1/2 Tag	
Fahrtkosten	18.--
Den Gesamtbetrag von	148.--
	=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank, Köln,
Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

- 1.) Herr Dr. Both der an der fehlenden
Opferung teilgenommen.
- 2.) Auss. Anwesen. zu

H. Both

Amtesverwalter in
Sankt Augustin
19. Aug. 1982



GOHRSMÜHLE

Abschrift

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 100

Dipl.-KFM. Dr. Hansjörg Both
Wirtschaftsprüfer

5 Köln, den 8. August 1964
Rolandstrasse 14
Ruf: 3 57 03

An die

Wasserwerke des Amtes Menden

Siegburg - Mülldorf
Amtsverwaltung

Betr.: Schlußbesprechung am 21.7.1964 über die Pflichtprüfungen
der Wasserwerke Menden, Hangelar, Siegburg-Mülldorf,
Niederpleis, Holzlar und Meindorf für das Geschäftsjahr 1962

Für die Teilnahme an der angeführten Schlußbesprechung erlaube ich
mir zu liquidieren:

DM

1 Tagewerk zu DM 130,--

130,--

WP Dr. Both und Dr. M. Both je 1/2 Tag

Fahrtkosten

18,--

Den Gesamtbetrag von

148,--
=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdener Bank, Köln,
Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

- - - -

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor

801-6

Siegburg-Mülldorf, den 18.8.1964

1.) Von dem Gesamtbetrag haben die einzelnen Gemeinden nach dem
Stand vom 31.12.1962 anteilmäßig zu übernehmen:

Hangelar	= 5716 Einw.	= 37,60 DM
Holzlar	= 2727 "	= 17,94 DM
Meindorf	= 1012 "	= 6,66 DM
Menden	= 7078 "	= 46,55 DM
Niederpleis	= 2425 "	= 15,95 DM
Siegb.-Müllld.	= 3543 "	= 23,30 DM
	22501 "	= 148,-- DM
	=====	=====

per.

2.) Aussahlungsanordnungen in Lärken
der einzelnen Gemeinden nach
dem Schlüssel von 1.) fortgesetzt.

3.) Zum Ausgang.

17

h

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 101

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
002-2 / 002-1 A

Siegburg-Mülldorf, den 17.5. 1965

1963

1. Firma: Dr. Both, Wirtschaftsprüfer, Köln, Rolandstraße 14

Begründung: Kosten für die Ausarbeitung der Körperschafts-,
Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung für die Gemein-
den Hangelar, Menden und Holzlar für das Jahr 1963
S. Anlagen!

2. Die Rechnung Nr. ./. vom 11.5.1965 über 750,-- DM
liegt vor ./. 2% Sk.
netto 750,-- DM
=====

3. Die Lieferung ist ordnungsmäßig erfolgt.

Siehe Rechnung

4. Inventarisiert/Eingetragen bei ./.

5. Die Bestellung erfolgte am ./. durch ./.

6. Auszahlungsanordnung über 750,-- DM gefertigt.7. Zu den Akten.

Im Auftrage:

(Eggebrecht)
Amtsobersekretär

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 102

DIPL.-KFM. DR. HANSJÖRG BOTH
WIRTSCHAFTSPRÜFER

5 KÖLN, den 11. Mai 1965
ROLANDSTRASSE 14
RUF: 35703

An die

Wasserverteilungsanlage der Gemeinde H a n g e l a r

Siegburg - Mülldorf
Amtsverwaltung

Betr.: Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung für das
Kalenderjahr 1963

Für die Ausarbeitung der vorstehend angeführten Steuererklärungen
erlaube ich mir

DM 250.--

zu liquidieren.

Den Betrag bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank,
Köln, Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

Dr. Both

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 103

DIPL.-KFM. DR. HANSJÖRG BOTH
WIRTSCHAFTSPRÜFER

5 KÖLN, den 11. Mai 1965
ROLANDSTRASSE 14
RUF: 35703

An die

Wasserverteilungsanlage der Gemeinde M e n d e n

Siegburg - Mülldorf

Amtsverwaltung

Betr.: Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung für das
Kalenderjahr 1963

Für die Ausarbeitung der vorstehend angeführten Steuererklärungen
erlaube ich mir

DM 250.--

zu liquidieren.

Den Betrag bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank,
Köln, Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

H. Both

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 104

DIPL.-KFM. DR. HANSJÖRG BOTH
WIRTSCHAFTSPRÜFER

5 KÖLN, den 11. Mai 1965
ROLANDSTRASSE 14
RUF: 35703

An die

Wasserverteilungsanlage der Gemeinde H o l z l a r

Siegburg - Mülldorf
Amtsverwaltung

Betr.: Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung für das
Kalenderjahr 1963

Für die Ausarbeitung der vorstehend angeführten Steuererklärungen
erlaube ich mir

DM 250.--

zu liquidieren.

Den Betrag bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank,
Köln, Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

H. Both

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 105

DIPL.-KFM. DR. HANSJÖRG BOTH
WIRTSCHAFTSPRÜFER

5 KÖLN, den 18. Mai 1965
ROLANDSTRASSE 14
RUF: 35703

An das

Wasserwerk der Gemeinde Niederpleis

Siegburg - Mülldorf
Amtsverwaltung

Betr.: Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 1963

Für die vorstehend angeführte Prüfung erlaube ich mir zu liquidieren:

DM

10 1/2 Tagewerke zu je DM 115.-- 1 207.50

Tätigkeit in Siegburg - Mülldorf

WP Dr. Both: 4., 5. V. 65 je 1 Tag

Dr. M. Both: 21., 23., 26. IV. 65 je 1 Tag
22. IV. 65 1/2 Tag

O. Ungermann: 22., 23. IV. 65 je 1 Tag

Berichtsabfassung

3 Tagewerke

7 Tagegelder zu je DM 9.50 66.50

1 Tagegeld zu DM 5.70 5.70

Fahr- und Nebenkosten für 8 Tage zu je DM 9.-- 72.--

Kosten für Mehrausfertigungen des Prüfungsberichtes 17.50

Den Gesamtbetrag von

27. V. 65
1 369.20
=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank, Köln,
Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

H. Both

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 106

DIPL.-KFM. DR. HANSJÖRG BOTH
WIRTSCHAFTSPRÜFER

5 KÖLN, den
ROLANDSTRASSE 14
RUF: 35703

18. Mai 1965

An die

Wasserverteilungsanlage der Gemeinde Meindorf

Siegburg - Mülldorf
Amtsverwaltung.

Betr.: Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 1963

Für die vorstehend angeführte Prüfung erlaube ich mir zu liquidieren:

	DM
7 Tagewerke zu je DM 115.--	805.--
<u>Tätigkeit in Siegburg - Mülldorf</u>	
WP Dr. Both: 20., 21., 22. IV. 65 je 1 Tag	
Dr. M. Both: 20. IV. 65 1 Tag	
O. Ungermann: 21. IV. 65 1 Tag	
<u>Berichtsabfassung</u>	
2 Tagewerke	
5 Tagegelder zu je DM 9.50	47.50
Fahr- und Nebenkosten für 5 Tage zu je DM 9.--	45.--
Kosten für Mehrausfertigungen des Prüfungsberichtes	15.50
Den Gesamtbetrag von	913.--
	=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank, Köln,
Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

begl. 22. 27. 65
Dr. Both

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
801-6

Siegburg-Mülldorf, den 30.9.1965

1. Die Rechnung des Wirtschaftsprüfers Dr. Both über die Teilnahme an der Schlußbesprechung am 12. 7. 1965 über die Pflichtprüfung der gemeindlichen Wasserwerke liegt vor. Sie beläuft sich auf 148.-- DM. Dieser Betrag ist anteilmäßig wie folgt auf die 6 beteiligten Gemeinden aufzuteilen:

Menden	24,67 DM
Hangelar	24,67 DM
Sgb.-Mülld.	24,67 DM
Holzlar	24,67 DM
Niederpl.	24,66 DM
Meindorf	24,66 DM
	148.-- DM
	=====

- nl* 2. Auszahlungsanordnungen zu Lasten der einzelnen Gemeinden ~~fertigen~~.

3. Zum Vorgang

Im Auftrage:

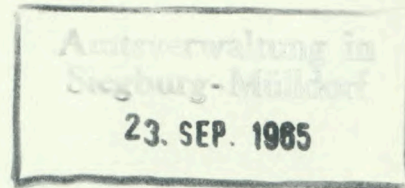
Krond

Vh.

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 108

DIPL.-KFM. DR. HANSJÖRG BOTH
WIRTSCHAFTSPRÜFER

5 KÖLN, den 20. September 1965
ROLANDSTRASSE 14
RUF: 35703



An die

Wasserwerke des Amtes Menden

Siegburg - Mülldorf
Amtsverwaltung

Betr.: Schlußbesprechung am 12.7.1965 über die Pflichtprüfungen der
Wasserwerke Menden, Hangelar, Siegburg - Mülldorf, Holzlar,
Niederpleis und Meindorf für das Geschäftsjahr 1963

Für die Teilnahme an der vorstehend angeführten Schlußbesprechung
erlaube ich mir zu liquidieren:

	DM
1 Tagewerk zu DM 130.--	130.--
WP Dr. Both und Dr. M. Both je 1/2 Tag	
Fahrtkosten	18.--
Den Gesamtbetrag von	148.--
	=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank, Köln,
Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

H. Both

13 SEP 1982



GOHRSMÜHLE

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 109

Der Regierungspräsident
Gemeindeprüfungsamt
32. 22. 02

Amt Menden

Köln, den 2. August

1966

Eing. 10. AUG 1966

Amt 10
Ablichtung für Amt

Gesehen!

Siegburg, den 8. 8. 1966

Siegkreis
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

An den
Amtsdirektor
des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf
über den
Oberkreisdirektor

in Siegburg

Siegkreis
Der Oberkreisdirektor
Eing. - 5. AUG 1966

Betr.: Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Wirtschaftsbetriebe;
hier: Reisekostenerstattung

Bezug: a) Rd.Erl. des Innenministers NW vom 19.1.1963
-SMBL.NW 6411 -
b) Rd.Erl. des Innenministers NW vom 28.4.1966
- III B 4-8/10 - 7823/65 -
c) Rd.Verfg. vom 8.2.1963 - Az. wie oben -

/ Anlagen: 6

Auf Grund des Runderlasses des Innenministers des Landes NW vom 28.4.1966 erhält der Abschnitt 5 (Fahrt- und Nebenkosten) des Rd.Erlasses vom 19.1.1963 - SMBL. NW 6411 - folgenden Zusatz:

„ Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges erhält der Wirtschaftsprüfer die Wegestreckenentschädigung, die einem Beamten bei Benutzung eines anerkannten privaten Kraftfahrzeuges zustehen würde.“

Ich bitte, diesen Zusatz bei der Prüfung der von den Wirtschaftsprüfern vorgelegten Rechnungen über die Durchführung der Pflichtprüfungen von gemeindlichen Eigenbetrieben und Eigengesellschaften zu beachten und die Reisekosten bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges künftig nach den genannten Bestimmungen abzurechnen.

/ Überdrucke für die dortigen Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften sind beigelegt.



Beglaubigt

Reg.-Angestellter

Im Auftrage:
gez. Dr. Weber

Der Regierungspräsident
Gemeindeprüfungsamt
32. 22. 02

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 110
Köln, den 2. August 1966

An den
Amtdirektor
des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf
über den
Oberkreisdirektor

in Siegburg

Betr.: Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Wirtschaftsbetriebe; Wasserverteilungsanlage der Gemeinde
hier: Reisekostenerstattung Meindorf

Bezug: a) Rd.Erl. des Innenministers NW vom 19.1.1963
-SMBL.NW 6411 -
b) Rd.Erl. des Innenministers NW vom 28.4.1966
- III B 4-8/10 - 7823/65 -
c) Rd.Verfg. vom 8.2.1963 - Az. wie oben -

/ Anlagen:

Auf Grund des Runderlasses des Innenministers des Landes NW vom 28.4.1966 erhält der Abschnitt 5 (Fahrt- und Nebenkosten) des Rd.Erlasses vom 19.1.1963 - SMBL. NW 6411 - folgenden Zusatz:

„ Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges erhält der Wirtschaftsprüfer die Wegestreckenentschädigung, die einem Beamten bei Benutzung eines anerkannten privaten Kraftfahrzeuges zustehen würde.“

Ich bitte, diesen Zusatz bei der Prüfung der von den Wirtschaftsprüfern vorgelegten Rechnungen über die Durchführung der Pflichtprüfungen von gemeindlichen Eigenbetrieben und Eigengesellschaften zu beachten und die Reisekosten bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges künftig nach den genannten Bestimmungen abzurechnen.

/ Überdrucke für die dortigen Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften sind beigelegt.



Beglaubigt

Reg.-Angestellte

Im Auftrage:
gez. Dr. Weber

Der Regierungspräsident
Gemeindeprüfungsamt

Köln, den 2. August 1966

32. 22. 02

An den
Amtsdirektor
des Amtes Menden
in Siegburg-Mülldorf
über den
Oberkreisdirektor
in Siegburg

Betr.: Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Wirtschaftsbetriebe; Wasserversorgungsanlage der Gemeinde hier: Reisekostenerstattung Siegburg-Mülldorf

Bezug: a) Rd.Erl. des Innenministers NW vom 19.1.1963
-SMBL.NW 6411 -

b) Rd.Erl. des Innenministers NW vom 28.4.1966
- III B 4-8/10 - 7823/65 -

c) Rd.Verfg. vom 8.2.1963 - Az. wie oben -

/ Anlagen:

Auf Grund des Runderlasses des Innenministers des Landes NW vom 28.4.1966 erhält der Abschnitt 5 (Fahrt- und Nebenkosten) des Rd.Erlasses vom 19.1.1963 - SMBL. NW 6411 - folgenden Zusatz:

" Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges erhält der Wirtschaftsprüfer die Wegestreckenentschädigung, die einem Beamten bei Benutzung eines anerkannten privaten Kraftfahrzeuges zustehen würde."

Ich bitte, diesen Zusatz bei der Prüfung der von den Wirtschaftsprüfern vorgelegten Rechnungen über die Durchführung der Pflichtprüfungen von gemeindlichen Eigenbetrieben und Eigengesellschaften zu beachten und die Reisekosten bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges künftig nach den genannten Bestimmungen abzurechnen.

/ Überdrucke für die dortigen Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften sind beigelegt.



Beglaubigt

Reg.-Angestellte

Im Auftrage:
gez. Dr. Weber

Der Regierungspräsident
Gemeindeprüfungsamt

Köln, den 2. August

1966

32. 22. 02

An den
Amtsdirektor
des Amtes Menden
in Siegburg-Mülldorf
über den
Oberkreisdirektor
in Siegburg

Betr.: Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Wirtschaftsbetriebe; Wasserversorgungsanlage der Gemeinde
hier: Reisekostenerstattung H o l z l a r

Bezug: a) Rd.Erl. des Innenministers NW vom 19.1.1963
-SMBL.NW 6411 -
b) Rd.Erl. des Innenministers NW vom 28.4.1966
- III B 4-8/10 - 7823/65 -
c) Rd.Verfg. vom 8.2.1963 - Az. wie oben -

/ Anlagen:

Auf Grund des Runderlasses des Innenministers des Landes NW vom 28.4.1966 erhält der Abschnitt 5 (Fahrt- und Nebenkosten) des Rd.Erlasses vom 19.1.1963 - SMBL. NW 6411 - folgenden Zusatz:

„ Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges erhält der Wirtschaftsprüfer die Wegestreckenentschädigung, die einem Beamten bei Benutzung eines anerkannten privaten Kraftfahrzeuges zustehen würde.“

Ich bitte, diesen Zusatz bei der Prüfung der von den Wirtschaftsprüfern vorgelegten Rechnungen über die Durchführung der Pflichtprüfungen von gemeindlichen Eigenbetrieben und Eigengesellschaften zu beachten und die Reisekosten bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges künftig nach den genannten Bestimmungen abzurechnen.

/ Überdrucke für die dortigen Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften sind beigelegt.



Beglaubigt

Reg.-Angestellte

Im Auftrage:
gez. Dr. Weber

Der Regierungspräsident
Gemeindeprüfungsamt

Köln, den 2. August 1966

32. 22. 02

An den
Amtsdirektor
des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf

über den
Oberkreisdirektor

in Siegburg

Betr.: Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Wirtschaftsbetriebe; Wasserverteilungsanlage der Gemeinde
hier: Reisekostenerstattung Menden

Bezug: a) Rd.Erl. des Innenministers NW vom 19.1.1963
-SMBL.NW 6411 -

b) Rd.Erl. des Innenministers NW vom 28.4.1966
- III B 4-8/10 - 7823/65 -

c) Rd.Verfg. vom 8.2.1963 - Az. wie oben -

/ Anlagen:

Auf Grund des Runderlasses des Innenministers des Landes NW vom 28.4.1966 erhält der Abschnitt 5 (Fahrt- und Nebenkosten) des Rd.Erlasses vom 19.1.1963 - SMBL. NW 6411 - folgenden Zusatz:

„ Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges erhält der Wirtschaftsprüfer die Wegestreckenentschädigung, die einem Beamten bei Benutzung eines anerkannten privaten Kraftfahrzeuges zustehen würde.“

Ich bitte, diesen Zusatz bei der Prüfung der von den Wirtschaftsprüfern vorgelegten Rechnungen über die Durchführung der Pflichtprüfungen von gemeindlichen Eigenbetrieben und Eigengesellschaften zu beachten und die Reisekosten bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges künftig nach den genannten Bestimmungen abzurechnen.

/ Überdrucke für die dortigen Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften sind beigelegt.



Beglaubigt

Reg.-Angestellte

Im Auftrage:

gez. Dr. Weber

1101

Der Regierungspräsident
Gemeindeprüfungsamt

Köln, den 2. August 1966

32. 22. 02

An den
Amtsdirektor
des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf

über den
Oberkreisdirektor

in Siegburg

Betr.: Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Wirtschaftsbetriebe; Wasserverteilungsanlage der Gemeinde
hier: Reisekostenerstattung Niederpleis

Bezug: a) Rd.Erl. des Innenministers NW vom 19.1.1963
-SMBL.NW 6411 -

b) Rd.Erl. des Innenministers NW vom 28.4.1966
- III B 4-8/10 - 7823/65 -

c) Rd.Verfg. vom 8.2.1963 - Az. wie oben -

/ Anlagen:

Auf Grund des Runderlasses des Innenministers des Landes NW vom 28.4.1966 erhält der Abschnitt 5 (Fahrt- und Nebenkosten) des Rd.Erlasses vom 19.1.1963 - SMBL. NW 6411 - folgenden Zusatz:

„ Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges erhält der Wirtschaftsprüfer die Wegestreckenentschädigung, die einem Beamten bei Benutzung eines anerkannten privaten Kraftfahrzeuges zustehen würde.“

Ich bitte, diesen Zusatz bei der Prüfung der von den Wirtschaftsprüfern vorgelegten Rechnungen über die Durchführung der Pflichtprüfungen von gemeindlichen Eigenbetrieben und Eigengesellschaften zu beachten und die Reisekosten bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges künftig nach den genannten Bestimmungen abzurechnen.

/ Überdrucke für die dortigen Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften sind beigelegt.



Beglaubigt

Reg.-Angestellter

Im Auftrage:

gez. Dr. Weber

Der Regierungspräsident
Gemeindeprüfungsamt

Köln, den 2. August 1966

32. 22. 02

An den
Amtsdirektor
des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf

über den
Oberkreisdirektor

in Siegburg

Betr.: Gebühren für die Pflichtprüfung gemeindlicher Wirtschaftsbetriebe; Wasserverteilungsanlage der Gemeinde
hier: Reisekostenerstattung H a n g e l a r

Bezug: a) Rd.Erl. des Innenministers NW vom 19.1.1963
-SMBL.NW 6411 -

b) Rd.Erl. des Innenministers NW vom 28.4.1966
- III B 4-8/10 - 7823/65 -

c) Rd.Verfg. vom 8.2.1963 - Az. wie oben -

/ Anlagen:

Auf Grund des Runderlasses des Innenministers des Landes NW vom 28.4.1966 erhält der Abschnitt 5 (Fahrt- und Nebenkosten) des Rd.Erlasses vom 19.1.1963 - SMBL. NW 6411 - folgenden Zusatz:

" Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges erhält der Wirtschaftsprüfer die Wegestreckenentschädigung, die einem Beamten bei Benutzung eines anerkannten privaten Kraftfahrzeuges zustehen würde."

Ich bitte, diesen Zusatz bei der Prüfung der von den Wirtschaftsprüfern vorgelegten Rechnungen über die Durchführung der Pflichtprüfungen von gemeindlichen Eigenbetrieben und Eigengesellschaften zu beachten und die Reisekosten bei der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges künftig nach den genannten Bestimmungen abzurechnen.

/ Überdrucke für die dortigen Eigenbetriebe bzw. Eigengesellschaften sind beigelegt.



Beglaubigt

Reg.-Angestellte

Im Auftrage:

gez. Dr. Weber

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 116

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
801-6

Sgb.-Mülldorf, den 3.9.1963

1.) Herrn
Dr. Hansjörg Both
Wirtschaftsprüfer

in K ö l n
Rolandstr. 14

ab $\frac{4}{9}$

Betr.: Abgabe der Steuererklärungen für 1962; hier:
Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden:

Hangelar,
Meindorf,
Menden,
Niederpleis,
Siegburg-Mülldorf.

Bezug: Telefonische Unterredung am 29.4.1963.

Sehr geehrter Herr Dr. Both!

Als Anlage überreiche ich die mir vom Finanzamt
Siegburg übersandten vorgenannten Steuererklärungen.

Ich bitte, diese Steuererklärungen nach Durchführung
der Prüfung der jeweiligen Wasserwerke termingerecht
beim Finanzamt Siegburg abzugeben und mich hierüber
zu benachrichtigen.

Anlagen

Hochachtungsvoll

2.) z.d.A. der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde
s.o.

3.) Mitteilung an das Finanzamt Siegburg fertigen.

4.) z.d.A.

6

12

3.9.1963

801-6

al 4/9

1.) An das
Finanzamt
in Siegburg

Betr.: Abgabe der Steuererklärungen für 1962; hier:
Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden:

Hangelar,
Meindorf,
Menden,
Niederpleis,
Siegburg-Mülldorf.

Ich teile hierdurch mit, daß ich die mir übersandten
vorgenannten Steuererklärungen für das Jahr 1962 dem
Wirtschaftsprüfer Dr. Hansjörg Both, Köln, Rolandstraße
14, weitergereicht habe, der sie nach Durchführung der
Prüfung der jeweiligen Wasserwerke termingerecht dort
abgeben wird.

2.) zum Vorgang.

g.

2

DIPL.-KFM. DR. HANSJÖRG BOTH
WIRTSCHAFTSPRÜFER

5 KÖLN, den 23. September 1963
ROLANDSTRASSE 14
RUF: 35703

An das

Finanzamt Siegburg

S i e g b u r g

Betr.: Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen für
das Kalenderjahr 1962

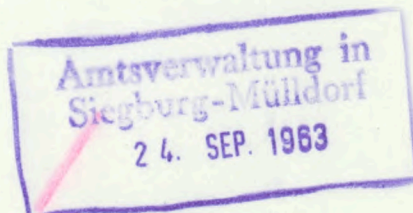
Sehr geehrte Herren !

Für die Abgabe der Steuererklärungen 1962 der nachstehend angeführten Wasserwerke bitte ich um eine Fristverlängerung bis zum 31.12.1963, da die Aufstellung der Jahresabschlüsse 1962 aus der Kameralrechnung und die Pflichtprüfung der Betriebe erst im November/Dezember von mir durchgeführt werden können.

1. Wasserwerk der Gemeinde Niederpleis - Steuer-Nr. 125/416
2. Wasserwerk der Gemeinde Hangelar - Steuer-Nr. 125/427
3. Wasserwerk der Gemeinde Siegburg-Mülldorf - Steuer-Nr. 125/428
4. Wasserwerk der Gemeinde Menden - Steuer-Nr. 125/429
5. Wasserwerk der Gemeinde Meindorf - Steuer-Nr. 125/430

Mit vorzüglicher Hochachtung !

An die
Wasserwerke des Amtes Menden
Zur gefl. Kenntnisnahme



H. Both

z.d. A.

STADTARCHIV
SANKT AUGUSTIN
1118 0236

STADTARCHIV
SANKT AUGUSTIN
1118 0236



GOHRSMÜHLE

STADTARCHIV
SANKT AUGUSTIN
1118 0236

STADTARCHIV
SANKT AUGUSTIN
1118 0236

27. 11. 1963

801-6

1.) Herrn
Dr. Hansjörg B o t h
Wirtschaftsprüfer

abs. 12.11.11.

in K ö l n
Rolandstr. 14

Betr.: Abgabe der Vermögenserklärungen auf den 1.1.1963;
hier:

Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden:

Menden,
Hangelar,
Siegburg-Mülldorf,
Meindorf.

Sehr geehrter Herr Dr. Both!

Als Anlagen überreiche ich die mir vom Finanzamt
Siegburg übersandten Vermögenserklärungen mit der
Bitte, diese termingerecht einzureichen.

Anlagen

Hochachtungsvoll

2.) An das
Finanzamt Siegburg

in S i e g b u r g

Durchschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnis-
nahme.

3.) Z.d.A. der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde

s.o.

Im Auftrage:

[Handwritten signature]

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 120

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
002-2 / 002-1 A

Siegburg-Mülldorf, den 3.6.

1965

1. Firma: Dr. Both, 5 Köln, Rolandstraße 14

Begründung: Kosten für die Pflichtprüfung der Wasserversorgungsanlage
der Gemeinde Siegburg-Mülldorf 1963.

2. Die Rechnung Nr. ./. vom 2.6.1965 über 1.566,- DM
liegt vor ./. 2% Sk.
netto 1566,- DM
=====

3. Die Lieferung ist ordnungsmäßig erfolgt.

Siehe Rechnung

4. Inventarisiert/Eingetragen bei ./.

5. Die Bestellung erfolgte am S. Rechn.! durch ./.

6. Auszahlungsanordnung über 1566,-- DM gefertigt.

7. Zu den Akten.

Im Auftrage:

(Eggebrecht)
Amtsobersekretär

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 121

DIPL.-KFM. DR. HANSJÖRG BOTH
WIRTSCHAFTSPRÜFER

5 KÖLN, den 2. Juni 1965
ROLANDSTRASSE 14
RUF: 35703

An die

Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Siegburg - Mülldorf

Siegburg - Mülldorf
Amtsverwaltung

Betr.: Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 1963

Für die vorstehend angeführte Prüfung erlaube ich mir zu liquidieren:

DM

12 Tagewerke zu je DM 115.--	1 380.--
------------------------------	----------

Tätigkeit in Siegburg - Mülldorf

WP Dr. Both: 6., 7., 8.V.65 je 1 Tag

Dr. M. Both: 27., 28., 29., 30.IV.65 je 1 Tag

O. Ungermann: 4., 6.V.65 je 1 Tag

Berichtsabfassung

3 Tagewerke

9 Tagegelder zu je DM 9.50	85.50
----------------------------	-------

Fahr- und Nebenkosten für 9 Tage zu je DM 9.--	81.--
--	-------

Kosten für Mehrausfertigungen des Prüfungsberichtes	19.50
---	-------

Den Gesamtbetrag von	1 566.--
	=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank, Köln,
Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

H. Both

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 122

Amt Menden (Rheinland)
Der Amtsdirektor
002-2 / 002-1 A

Siegburg-Mülldorf, den 3. 6. 1965

1. Firma: Dr. Both, 5 Köln, Rolandstraße 14

Begründung: Kosten für die Pflichtprüfung 1963 der Wasserversorgungs-
anlage der Gemeinde Holzlar.

2. Die Rechnung Nr. ./. vom 2.6.1965 über 1367,--DM
liegt vor ./. 2% Sk.
netto 1367,--DM
=====

3. Die Lieferung ist ordnungsmäßig erfolgt.

Siehe Rechnung

4. Inventarisiert/Eingetragen bei ./.

5. Die Bestellung erfolgte am S. Rechn.! durch ./.

6. Auszahlungsanordnung über 1.367,-- DM gefertigt.

7. Zu den Akten.

Im Auftrage:

(Eggebrecht)
Amtsobersekretär

DIPL.-KFM. DR. HANSJÖRG BOTH
WIRTSCHAFTSPRÜFER

5 KÖLN, den 2. Juni 1965
ROLANDSTRASSE 14
RUF: 35703

An die

Wasserverteilungsanlage der Gemeinde Holzlar

Siegburg - Mülldorf
Amtsverwaltung

Betr.: Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 1963

Für die vorstehend angeführte Prüfung erlaube ich mir zu liquidieren:

DM

10 1/2 Tagewerke zu je DM 115.--

1 207.50

Tätigkeit in Siegburg - Mülldorf

WP Dr. Both: 11.,13.,15.V.65 je 1 Tag
12.V.65 1/2 Tag

Dr. M. Both: 12.,13.V.65 je 1 Tag

O. Ungermann: 28.,29.IV.65 je 1 Tag

Berichtsabfassung

3 Tagewerke

7 Tagegelder zu je DM 9.50

66.50

1 Tagegeld zu DM 5.70

5.70

Fahr- und Nebenkosten für 8 Tage zu je DM 9.--

72.--

Kosten für Mehrausfertigungen des Prüfungsberichtes

15.50

Den Gesamtbetrag von

1 367.20

=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 21301 bei der Dresdner Bank, Köln,
Depositenkasse Chlodwigplatz, zu überweisen.

Dr. Both

ab 17.2.66

1.) An das
F i n a n z a m t

in Siegburg

2. 2. 1966

10

Betr.: Abgabe der Körperschaftssteuererklärung, Gewinnerklärung und
Gewerbsteuererklärung für das Kalenderjahr 1964.

Bezug: Schreiben vom 27. 1. 1966.

Ich habe den Wirtschaftsprüfer Dr. Hansjörg Both, Köln, Rolandstraße 14
an die Abgabe der vorbezeichneten Erklärungen für die Wasserverteilungs-
anlagen der Gemeinden Holzlar, Hangelar, Menden und Siegburg-Mülldorf
erinnert und ihm Termin bis zum 15. Februar 1966 gesetzt.
Zu gegebener Zeit komme ich auf die Angelegenheit zurück.

2.) Zum Vorgang.

Dr. Both.

Heinrich & Finanzamt abgesetzt?

1.) Herrn

Dr. Hansjörg B o t h

in K ö l n

Rolandstraße 14

11. 2. 1966

10

Betr.: Abgabe der Körperschaftssteuerklärung, Gewinnerklärung und
Gewerbsteuererklärung für das Kalenderjahr 1964.

Sehr geehrter Herr Dr. Both!

Gemäß §§ 155, 167, Abs. 2 der Reichsabgabenordnung müssen die Körperschaftssteuererklärungen, Gewinnerklärungen und Gewerbesteuererklärungen für das Rechnungsjahr 1964 für die Wasserverteilungsanlage der Gemeinden Hangelar, Holzlar, Menden und Siegburg-Mülldorf beim Finanzamt in Siegburg abgegeben werden. Nachdem Sie bereits mit dem Finanzamt in Siegburg eine Fristverlängerung bis zum 31. 12. 1965 vereinbart hatten, fordert das Finanzamt nunmehr mich auf, die vorbezeichneten Erklärungen bis spätestens 15. Februar 1966 einzureichen, da sie bisher immer noch nicht vorliegen.

Ich bitte Sie, die Erklärungen baldmöglichst fertigzustellen, um die Ent-
richtung eines Verspätungszuschlages zu vermeiden.

Hochachtungsvoll

2.) Vorlage nach 2 Wochen-

A/ Herrn

Dr. Hansjörg B o t h

5 K ö l n

Rolandstraße 14

4. Mai 1966

10 05. Mai 1966

Betr.: Abgabe der Körperschaftsteuererklärung, Gewinnerklärung,
Gewerbesteuererklärung für das Kalenderjahr 1964.

Bezug: Mein Schreiben vom 11. 2. 1966.

- - - -

Sehr geehrter Herr Dr. Both !

Mit Schreiben vom 11.2.1966 hatte ich Sie gebeten, die entsprechenden Steuererklärungen für die Wasserverteilungsanlagen der Gemeinden Holzlar, Hangelar, Menden und Siegburg-Mülldorf abzugeben.

Mir liegt keine Mitteilung vor, daß Sie meinem Ersuchen bereits entsprochen haben. Der Ordnung halber bitte ich, mir eine Nachricht zukommen zu lassen.

Schließlich sind hier für die Wasserverteilungsanlagen einige Abgabenbescheide eingegangen. Zur Prüfung der Bescheide und zur Wahrnehmung der Einspruchsfrist bitte ich, in nächster Zeit hier vorzusprechen.

Hochachtungsvoll !

i.A.


(Schumacher)

2./5. Mai 1966



StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 127

Der Regierungspräsident

Gemeindeprüfungsamt

32. 21. 06

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Sprechzeiten: dienstags und donnerstags von 8.30-12.30 Uhr

Wiedergutmachungsdezernat nur dienstags von 8-17 Uhr

Amt Menden

14. MRZ. 1966

Ablichtung für Amt.....

Köln, den 7. März 1966

Zeughausstraße 4

Postanschrift: 5 Köln 1 - Postfach 1448

Fernruf 2671 - Nebenstelle:

Fernschreiber 8/881 451

An den

Amtsdirektor des Amtes Menden

in Siegburg-Mülldorf

über den

Oberkreisdirektor

in SiegburgSiegkreis
Der Oberkreisdirektor

Eing.: - 9. MRZ 1966

00/2

Gesehen!

Siegburg, den 10. 3. 1966

Siegkreis
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

Betr.: Pflichtprüfung der gemeindlichen Eigenbetriebe für das
Geschäftsjahr 1964

Bezug: Ohne

Da die Prüfung des Geschäftsjahres 1964 der

- a) Wasserverteilungsanlage der Gemeinde Meindorf,
- b) Wasserverteilungsanlage der Gemeinde Menden,
- c) Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Niederpleis,
- d) Wasserverteilungsanlage der Gemeinde Hangelar,
- e) Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Siegburg-Mülldorf,
- f) Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Holzlar,

die entsprechend Ihrem Vorschlag dem Wirtschaftsprüfer, Dipl.Kfm. Dr. Both, Köln, übertragen und bisher nicht durchgeführt wurde bzw. werden konnte, habe ich den Wirtschaftsprüfer in Anbetracht der vorgeschrittenen Zeit gebeten, die Prüfung der Geschäftsjahre 1964 und 1965 gemeinsam durchzuführen.

Ich bitte, die Prüfbereitschaft der beiden Geschäftsjahre zum frühestmöglichen Zeitpunkt herzustellen und dem Wirtschaftsprüfer mitzuteilen, damit die Prüfung alsbald durchgeführt werden kann.



Beglaubigt

Grlar
Reg.-Angestellte

Im Auftrage:

gez. Dr. Weber

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 128

✓/ Herrn

Dr. Hansjörg B o t h

5 K ö l n

Rolandstraße 14

1. Juni 1966.

100

Betr.: Pflichtprüfung der gemeindlichen Eigengetriebe
für die Geschäftsjahre 1964 und 1965.

- - - -

Sehr geehrter Herr Dr. Both !

Eine Abschrift der Verfügung des Regierungspräsidenten
in Köln übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Ich bitte, die vorgeschriebenen Pflichtprüfungen für die
Geschäftsjahre 1964 und 1965 durchzuführen. Nach Auskunft
der Amtskasse sind die Unterlagen verfügbar.

Gleichzeitig übersende ich die Vordrucke zur Abgabe der
Körperschaftsteuererklärung für das Jahr 1965. Ich habe
beim Finanzamt bereits Terminausstand gebeten. In dieser
Sache bitte ich mit dem Finanzamt noch einen besonderen
Termin zu vereinbaren.

Hochachtungsvoll !

2./hr am 10.7. 1966

ik

ke

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 129

1/ An
das Finanzamt
Siegburg

ab 13.6.66

31. Mai 1966

100

Betr.: Abgabe der Körperschaftssteuererklärung für 1965;
hier: Wasserversorgungsanlagen im Amte Menden.

Die Jahresbilanzen der Wasserversorgungsanlagen der Amts-
angehörigen Gemeinden konnten bisher nicht aufgestellt werden.
Zur Abgabe der Körperschaftssteuererklärung erbitte ich daher
Terminausstand. Wegen einer Terminvereinbarung wird der Wirt-
schaftsprüfer Dr. Both, Köln, Rolandstraße 14, mit Ihnen noch
Rücksprache nehmen. Hierzu ist er ersucht worden.

Im Auftrage:

(Schumacher)

31 zum Vorgang.

h.

10-81-13/00

A b s c h r i f t

Dipl.Kfm.Hansjörg Both
Wirtschaftsprüfer

5 Köln, den 7.Mai 1966
Rolandstraße 14

An das
Wasserwerk der Gemeinde Hangelar
Siegburg-Mülldorf
Amtsverwaltung

Betrifft: Teilnahme an der Ausschlußberatung vom 10.3.1966 über
die Bildung einer Wasserversorgungs-G.m.b.H.

Für die Teilnahme an der vorstehend angeführten Beratung erlaube
ich mir zu liquidieren:

Honorar DM 150.--

Fahrtkosten 10.--

Den Gesamtbetrag von

DM 160.--
=====

bitte ich auf mein Konto Nr. 52 - 021301 bei der Dresdner Bank,
Köln, Zweigstelle Chlodwigplatz, zu überweisen.

gez. Dr. Both

Drgf. Preis ist angemessen.

Sachlich u. rechnerisch richtig
Siegburg-Mülldorf, den 28.5.1966

[Signature]
techn. Angestellter

E 10:13/67

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 131 81 R.-Jahr 196 <u>6</u>		Haushaltsstelle 815.654
Auszahlungsanordnung an die Amtskasse Menden/Rhld.		Ordentlicher Haushalt Hangelar

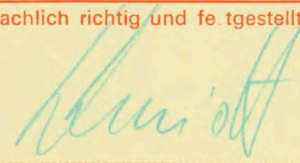
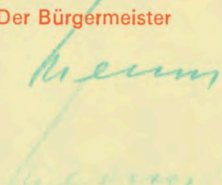
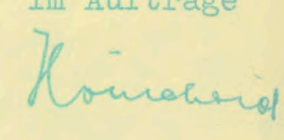
DM	Pf	DM in Worten / Pf wie nebenstehend
--160.--	--	-----Einhundertsechzig-----

Empfänger Dipl.Kaufmann Dr. Hansjörg B o t h <u>5 K ö l n</u> Rolandstraße 14	Eingang bei der Kasse
---	-----------------------

	Fälligkeit sofort
--	----------------------

Begründung Honorar und Fahrtkosten für die Teilnahme an der Ausschlußberatung vom 10.3.66 über die Bildung einer Wasserversorgungs - G.m.b.H. in Hangelar - s. anl. Rechnung -	Vormerkung Nr. / DM Rest 160.-
--	---

Anlagen:	AZ.:	Inv.-Nr.:
----------	------	-----------

Sachlich richtig und festgestellt  (Unterschrift)	Gesehen / Vor-Geprüft Rechnungsprüfungsamt (Unterschrift)	Die Amtskasse wird angewiesen, vorstehende Anordnung wie angegeben auszuführen. Siegburg - Mülldorf, den 26. Mai 1966 Der Bürgermeister 
Zu der über-außer-planmäßigen Ausgabe von DM wird gemäß § 93 GO, NW die Zustimmung erteilt. (Unterschrift)		Der Amtsdirektor Im Auftrage 

Überw.-Vermerk:	DM wurden verrechnet	DM erhalten Siegburg - Mülldorf, den
	DM auf Kto.	
	" "	
	" "	

Datum	Gem.	Haushaltsstelle	Nr. der	Vorm.	Anordn	Haushaltsansatz	Rest-Haush.-Soll / rot=Überschr.
			Gesamt-Vormerkungen		Gesamt-Anordnungen		Verfügbar

31.05.1966 Hg	815.654	1	0	2.400,00	2.240,00
				160,00	2.240,00

am 17/8 1966

Auszahlungsanordnung

an die Amtskasse Menden/Rhld.

StadtA Sankt Aug., ME 1118, Bl. 132

R.-Jahr 196⁶

Ordentlicher Haushalt

Hangelar

Haushaltsstelle

815.000

DM

Pf

DM in Worten / Pf wie nebenstehend

---576.--

-----Fünfhundertsechundsiebzig-----

Empfänger

Finanzkasse Siegburg

Eingang bei der Kasse

Fälligkeit

sofort!

Vormerkung
Nr. / DM

Begründung

Säumniszuschläge Körperschaftsteuer

a) 1964

b) Vorauszahlung I 1966

DM 366

DM 21

DM 5

s. Anlage

Anlagen:

2

AZ.: 81 13-00/41

Inv.-Nr.:

Sachlich richtig und festgestellt

Gesehen / Vor-Geprüft
Rechnungsprüfungsamt

Die Amtskasse wird angewiesen, vorstehende
Anordnung wie angegeben auszuführen.

Kohr

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Siegburg - Mülldorf, den 3.8.1966

Der Bürgermeister

Der Amtsdirektor

Zu der über-außer-planmäßigen
Ausgabe von 576.- DM
wird gemäß § 93 GO, NW die Zu-
stimmung erteilt.

(Unterschrift)

Überw.-Vermerk:

DM wurden verrechnet

DM erhalten

DM auf Kto.

Siegburg - Mülldorf, den

Datum

Gem.

Haushaltsstelle

Nr. der

Vorm.

Anordn.

Haushaltsansatz

Rest-Haush.-Soll/rot=Überschr.

Gesamt-Vormerkungen

Gesamt-Anordnungen

Verfügbar

8AUG66 Hg

55

3

21.000,00

9.499,00 CR

0 30.499,00

9.499,00 CR

Betriebssatzung

für die Wasserverteilungsanlage... der Gemeinde ... Hangelar

Auf Grund der §§ 4 und 74 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./10.1952 in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 /GV.NW.S. 283) hat der Rat der Gemeinde Hangelar am 31. Januar 1957 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Wasserverteilungsanlage... der Gemeinde ... Hangelar wird nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 8 bis 25 der EigVO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.12.1953 (GV.NW.S. 435) geführt.

(2) Zweck der Wasserverteilungsanlage ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Gebrauchswasser.

§ 2

Leitung

Leiter der Wasserverteilungsanlage ist der Gemeindedirektor.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Wasserverteilungsanlage beträgt
... 40.000,-- ... DM.

§ 4

Wirtschaftsführung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Rechnungsjahr.

(2) Auf die Wirtschaftsführung finden die Vorschriften der §§ 8, 9, 10, 11, 19, 20, 21 der EigVO sinngemäss Anwendung.

(3) Der Wirtschaftsplan ist in Anlehnung an die Vorschriften der §§ 13, 14 und 15 EigVO in einfacher Form vom Gemeindedirektor aufzustellen und spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Gemeinderat vorzulegen.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben der Wasserverteilungsanlage werden in den Büchern der Gemeinde im Einzelplan 8 geführt.

Es wird eine Anlagenbuchführung nach § 17 Abs. 2 EigVO eingerichtet.

(5) Der Jahresabschluss ist nach den Formblättern gemäss Anlage 1 - 4 zur EigVO aufzustellen. Er ist bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vom Gemeindedirektor dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Im übrigen gilt § 22 EigVO.

179
180
181

182
183
184

185
186
187

188

189

190

191

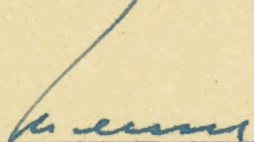


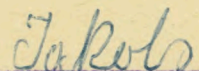
§ 5Kassenwirtschaft

Für die Wasserverteilungsanlage.....wird eine Sonderkasse eingerichtet. Der Geldbestand der Sonderkasse wird durch die Amtskasse in Siegburg-Mülldorf verwaltet. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass er bei Bedarf zur Verfügung steht.

Hangelar, den 31.1. 1957

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Hangelar


(Bürgermeister)


(Ratsmitglied)

